

UNTERRICHTUNG

durch die Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Elfter Bericht der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
VORWORT	5
TÄTIGKEIT IM JAHR 2005 IN ZAHLEN	6
KOMMUNALES	
Nicht nur an der Oberfläche	7
Überholte Planungen	8
Engagement, das keiner will?	9
Licht ins Dunkel gebracht	9
SICHERHEIT UND ORDNUNG	
Unsicherheit von Drogenschnelltests im Straßenverkehr	10
Mehr als ein Nachbarschaftsstreit	11
Probleme mit dem Namensänderungsgesetz	12
KOMMUNALABGABEN	
Ohnmacht und Misstrauen gegenüber Zweckverbänden	13
Duldung der Vollstreckung - Geschäfte gut besorgt?	15
Unberechtigter Bescheid über Gebühren für ein Widerspruchsverfahren	16
Kurtaxe und Zweitwohnungssteuer	17
MEDIEN	
Rundfunkgebührenbefreiung - kein Beispiel für Verwaltungsvereinfachung	18
Erlass von Rundfunkgebühren im Einzelfall	19
RECHTSPOLITIK	
Schutz vor Diskriminierungen	20
FINANZPOLITIK	
Überlange Dauer von Einspruchsverfahren beim Finanzamt	21
WIRTSCHAFT	
Verkehrsbelastungen durch Mautumgehung	21
LANDWIRTSCHAFT	22
BILDUNG	
Örtlich zuständige Schule	22
Teilleistungsstörungen	23
Der lange Weg zur Schule	25
Nachdiplomierung von Fernstudenten	25

	Seite
ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG	
Verwaltungspraxis als Argument?	27
Vermittelbarkeit im so genannten 1-€-Job	28
Fördern und Fordern?	29
ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEM SOZIALGESETZBUCH ZWEITES BUCH (SGB II)	
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	31
Leistungen für Unterkunft und Heizung	31
Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz	33
Kein Kinderzuschlag bei Zuschlag nach § 24 SGB II	33
Telefonische Erreichbarkeit	34
Datenschutz/Schaffung angemessener Gesprächssituationen	34
Berufliche Vermittlung	35
SOZIALES	
Erstattung von Krankenkassenbeiträgen bei Selbstständigkeit	35
Gerechte Alterseinkünfte für Frauen gefordert	36
Wahlrecht zwischen Wohngeld und anderen Transferleistungen	37
Menschenwürde braucht auch Wärme!	37
Mutter-Kind-Kur „nur im Einzelfall“	38
Soziale Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung	39
Landesanteil an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung	40
Unberechtigtes Auskunftersuchen des Sozialamtes	40
Mangelnde Wahrnehmung eigener Rechte aus Angst um den Arbeitsplatz	42
SELBSTBESTIMMUNG UND TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ODER CHRONISCHEN KRANKHEITEN	
Hilfe durch Umbau eines PKW	43
Seit Jahren überlange Bearbeitungsdauer in der Versorgungsverwaltung	44
Fachtagung „Lebensentwürfe - die Zukunft der Kommunen“	45
Treffen der Behindertenbeauftragten und -beiräte der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	46
8. Landeskunstwettbewerb „Mein Land“	46
Sonderführungen für sinnesbehinderte Menschen durch die Landesausstellung “Archäologie unter dem Straßenpflaster“	47
UMWELT	
Erst Pflege, dann Fällung	47
Wozu die Eile?	48
Lärmschutzgutachten muss alle Lärmquellen berücksichtigen!	49

	Seite
ZUSAMMENARBEIT MIT GLEICHARTIGEN STELLEN	
Die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands	50
Treffen des EOI mit den russischen Menschenrechtsbeauftragten in Kazan im Juni 2005	51
Tagung des EOI-Vorstandes im Juni 2005	51
Generalversammlung des EOI in Vilnius im September 2005	51
Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	52
LEGISLATIVPETITIONEN	
Legislativpetitionen Land	52
Legislativpetitionen Bund	55

Vorwort

Das in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerte Petitionsrecht ist ein von den Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes selbstbewusst und selbstverständlich wahrgenommenes Recht. Dies wird auch an der seit Jahren wachsenden Zahl der Petitionen deutlich.

Der hier vorgelegte Bericht kann von den 1.579 Anregungen, Bitten und Beschwerden, die 2005 eingingen, nur ausgewählte Einzelfälle darstellen. Mehr als ein Drittel aller Petitionen betraf soziale Probleme. Die zahlreichen Gespräche mit langzeitarbeitslosen Menschen, die Missstände, die dabei zutage traten, die oft existenziellen Nöte, die Gefühle von Ohnmacht und Wut, die sie zum Ausdruck brachten, haben mich bewogen, einen ausführlichen Abschnitt dazu in meinen Bericht aufzunehmen. Ich bitte die Mitglieder des Landtages, diesem Abschnitt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In zahlreichen Beratungsgesprächen habe ich mit meinem Team über Sozialleistungsansprüche informiert, geänderte Rechtsvorschriften, Beteiligungsrechte und Mitwirkungspflichten erläutert und Auseinandersetzungen mit Verwaltungen geführt, damit vorhandene Ermessensspielräume ausgenutzt und Fehler in der Rechtsanwendung korrigiert werden. Mancher „Fall“ hätte bei konsequenter Berücksichtigung solcher Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis wie Höflichkeit, Entscheidung in angemessener Frist, Beantwortung von Schreiben „in der Sprache des Bürgers“, Fairness und Objektivität vermieden werden können.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen, die überwiegend zu konstruktiver Zusammenarbeit und sachlicher Auseinandersetzung bereit waren.

Immer wieder suchten Bürgerinnen und Bürger auch Rat und Unterstützung für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde, in Vereinen, Bürger- und Stiftungsinitiativen. Gegenstand dieser Anfragen waren z. B. die Befugnisse der Gemeindevertretung, das Verhältnis dieser Vertretung zum Amt und zur Kreisverwaltung, die Möglichkeiten direkter Einflussnahme mit Einwohneranträgen und Bürgerbegehren sowie Kritik an mangelnden Einwirkungsmöglichkeiten auf Entscheidungen der Wasser- und Abwasserzweckverbände.

Einige Petitionen waren auf den Erlass oder die Änderung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gerichtet. Diese Legislativpetitionen werden mit diesem Bericht vollständig vorgestellt.

Heike Lorenz

Tätigkeit im Jahr 2005 in Zahlen

Es wurden 1.579 Anregungen, Bitten und Beschwerden vorgetragen:

- von 1.551 Einzelpersonen/Ehepaaren
- von 28 Vereinen/Verbänden/Initiativen
- 1.579 Petitionen insgesamt.

1.032 Anliegen wurden von Bürgerinnen und Bürgern nicht schriftlich, sondern in persönlichen Gesprächen an Sprechtagen, im Büro der Bürgerbeauftragten oder am Telefon vorgetragen. Viele Bürgerinnen und Bürger brachten zum Ausdruck, dass sie die Möglichkeit des Gesprächs besonders schätzen, vor allem um Besonderheiten ihres Einzelfalles darzulegen.

Es fanden 41 Sprechtage - in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mindestens zwei Mal - statt. Dort wurden 492 Petitionen vorgetragen. Dieses Angebot des Landes Mecklenburg-Vorpommern stößt weiterhin auf große Resonanz. Ein Dank gilt den Redaktionen für die Ankündigung der Sprechtage und für die informative Berichterstattung in Tages- und Wochenzeitungen, im Rundfunk und Lokal-TV.

Datum	Ort	Datum	Ort
15.02.2005	Pasewalk	21.06.2005	Anklam
16.02.2005	Greifswald	16.08.2005	Neubrandenburg
22.02.2005	Güstrow	23.08.2005	Bad Doberan
23.02.2005	Rostock	13.09.2005	Pasewalk
01.03.2005	Wolgast	14.09.2005	Greifswald
02.03.2005	Neubrandenburg	20.09.2005	Grevesmühlen
16.03.2005	Ludwigslust	27.09.2005	Güstrow
30.03.2005	Demmin	04.10.2005	Rostock
31.03.2005	Stralsund	18.10.2005	Demmin
05.04.2005	Ueckermünde	19.10.2005	Stralsund
06.04.2005	Waren	25.10.2005	Strasburg
12.04.2005	Bad Doberan	27.10.2005	Ludwigslust
13.04.2005	Grevesmühlen	08.11.2005	Wismar
19.04.2005	Warin	15.11.2005	Grimmen
03.05.2005	Grimmen	16.11.2005	Bergen
10.05.2005	Wismar	29.11.2005	Ueckermünde
11.05.2005	Bergen	30.11.2005	Waren
24.05.2005	Parchim	06.12.2005	Parchim
31.05.2005	Tessin	13.12.2005	Anklam
07.06.2005	Ribnitz-Damgarten	14.12.2005	Neustrelitz
20.06.2005	Neustrelitz		

Anlässlich der Sprechtage führte die Bürgerbeauftragte zahlreiche Gespräche auch mit den Geschäftsführern der Arbeitsgemeinschaften zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie mit Schiedspersonen, mit Besuchern von Senioren- und Arbeitslosentreffs sowie mit Mitarbeitern von Verbänden und Vereinen.

Ein mobiler Sprechtag fand am 21. September 2005 in der Hansestadt Rostock in Zusammenarbeit mit der Rostocker Straßenbahn-AG statt: In den Stadtteilen Dierkow, Mitte und Lichtenhagen informierte ein Team der Bürgerbeauftragten interessierte Passanten über das Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern.

In einer Hörsprechstunde am 17. November 2005 stand die Bürgerbeauftragte den Hörerinnen und Hörern von NDR 1 - Radio MV Rede und Antwort. Dieses Angebot wurde von 56 Bürgerinnen und Bürgern genutzt.

Entwicklung der Petitionen 2003, 2004 und 2005

	2003	2004	2005
Bodenreform, Rückführung, Grundstücksangelegenheiten	76	68	62
Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz	99	108	120
Soziale Sicherung (Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Grundsicherung)	367	578	635
Baurecht, Raumordnung, Landesplanung	82	74	71
Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Abgaben	256	220	298
Schule, Ausbildung	125	124	138
Belange der Menschen mit Behinderung	121	101	108
Belange der Ausländer und Aussiedler	69	32	27
Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege	51	60	58
Wirtschaft, Fördermittel	61	63	62
Gesamt:	1.307	1.428	1.579

KOMMUNALES

Nicht nur an der Oberfläche

Ein Petent nutzte einen Sprechtag in seiner Kreisstadt, um seine Sorgen vorzutragen. Er berichtete, dass er auf einem Grundstück lebe, das an einer Kreisstraße liegt. Seit etwa sechs Jahren versuche er, bei der zuständigen Kreisstraßenmeisterei eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Straße zu erreichen. Von der Fahrbahn fließe das Regenwasser auf sein Grundstück. Der Straßengraben der vor etwa 30 Jahren ausgebauten Straße sei vollkommen zugewachsen und nehme kein Wasser auf. Das abfließende Wasser treffe direkt auf das alte Gebäude, das bereits Feuchtigkeitsschäden aufweise.

Die Bürgerbeauftragte kritisierte gegenüber dem zuständigen Landrat, dass trotz mehrfacher Beschwerden und langjähriger Bemühungen des Petenten keine Abhilfe geschaffen wurde. Daraufhin führte der Fachdienst Straßen- und Tiefbau einen Ortstermin durch. Es wurde festgelegt, dass der Graben durch die Straßenmeisterei nachprofiliert werden soll. Die Auffahrt wurde zum Teil neu befestigt, sodass das Oberflächenwasser geordnet in den Graben abfließen kann.

Es ist leider kein Einzelfall, dass Behörden die ersten Beschwerden von Bürgern nicht ernst genug nehmen oder als unwichtig abtun. Neben Vermögensschäden - wie in diesem Fall - entstehen bei einer solchen Herangehensweise kaum wieder gut zu machende Vertrauensverluste.

Überholte Planungen

Eine Familie, die in einem neu geschaffenen Eigenheimgebiet einer Kleinstadt wohnt, bat um Hilfe. Sie berichtete, dass parallel zu ihrer Anliegerstraße Parktaschen und Parkflächen zwischen den Grundstückszufahrten ausgewiesen seien. In der Vergangenheit hätten zwei direkte Nachbarn diese Parktaschen begrünt und nutzten nun die Parktasche, die sich direkt vor dem Haus der Petenten befindet. Die Petenten wollten, um ihr Anwesen aufzuwerten, auch die vor ihrem Haus liegende Parktasche begrünen, zumal sie für ihre eigenen Pkw Stellflächen auf dem Grundstück geschaffen haben. Auch die genannten Nachbarn hätten Stellflächen auf ihren Höfen.

Die Eheleute hatten sich bereits an die zuständige Stadtverwaltung gewandt und einen Antrag auf Genehmigung der Begrünung gestellt. Dieser Antrag wurde unter Bezugnahme auf den Bebauungsplan zurückgewiesen. Der Widerspruch, den die Petenten darin sahen, dass bei den Nachbarn eine Begrünung augenscheinlich möglich war, wurde von der Stadt nicht aufgeklärt. Die Bürgerbeauftragte wandte sich aus diesem Grund an die Stadt, fragte nach den Gründen für die Nichtgenehmigung und die unterschiedliche Genehmigungspraxis im Verhältnis zu den Nachbarn und wies darauf hin, dass eine Ungleichbehandlung nicht zu akzeptieren wäre, wenn die Sachverhalte identisch sind.

Die Stadt erwiderte, dass die Nachbarn ohne Genehmigung gehandelt hätten. Es wurde aber auch festgestellt, dass die Planung der Parkflächen noch aus den achtziger Jahren stammt. Nach den damaligen Verhältnissen war mehrgeschossiger Wohnungsbau geplant. Da nunmehr eine Eigenheimsiedlung entstanden war, bedurfte es der Stellplätze an den Straßen nicht mehr. Deshalb entschied sich die Stadt, die Begrünung zur Aufwertung des Wohnumfeldes zuzulassen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes fanden zwischen den Bürgern und ihrer Kommune die notwendigen Abstimmungen statt; die Genehmigung soll in Kürze erteilt werden.

Engagement, das keiner will?

Mehrere Petenten baten bei einem Sprechtag um Unterstützung gegen die Gestaltungspläne der Stadt in ihrem Wohngebiet. Das Ensemble aus ca. 9 m hohen Einfamilienhäusern stehe unter Denkmalschutz. Die zehn Häuser wären im Bauhausstil um einen Innenhof angeordnet, mit dessen Neugestaltung begonnen worden war.

Als die Petenten den Beginn der Arbeiten bemerkten, hatten sie sofort Kontakt mit der Stadt aufgenommen, um zu erfahren, welche Anpflanzungen vorgesehen seien. Sie erhielten die Auskunft, dass vier Bäume auf das Beet in der Mitte gepflanzt werden sollten. Ihre Recherche ergab, dass die vorgesehene Baumart bis 20 m hoch wächst. Dies hätte bedeutet, dass die Häuser in einigen Jahren weit überragt und stark verschattet würden.

Die Petenten, die sich ihrem Wohnquartier sehr verbunden fühlen und es in seiner Einmaligkeit erhalten wissen wollen, kritisierten, dass sie bei den Gestaltungsplanungen nicht beteiligt worden waren. Sie wiesen darauf hin, dass das Beet ursprünglich nicht mit Bäumen, sondern mit Rosen bepflanzt gewesen sei und baten, die Grünflächen mit blühenden Gewächsen und/oder kleinwüchsigen Bäumen zu bepflanzen. Die Stadt hatte diese Vorschläge zurückgewiesen.

Weil die Bürger sich nicht ernst genommen fühlten, baten sie nun um Hilfe. Die Bürgerbeauftragte warb bei der Stadt darum, die Gestaltungsvorschläge der Anlieger zu berücksichtigen und die aktive Bürgerbeteiligung positiv anzunehmen. Die Verwaltung verteidigte jedoch ihre Gestaltungsabsicht und ihre Vorgehensweise, ohne zwingende Gründe zu nennen. Sie verwies darauf, dass die Bäume bereits bestellt worden seien. Dagegen argumentierte die Bürgerbeauftragte, dass das Engagement der Bürger, die sich für die Gestaltung ihres Wohnumfeldes verantwortlich fühlen, aufgegriffen werden sollte, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Eine anderweitige Verwendung der bereits bestellten Bäume sei sicher möglich.

Die Verwaltung entschied sodann, auf Baumpflanzungen nun ganz zu verzichten.

Es ist unverständlich, dass die Stadtverwaltung den Wunsch der unmittelbar betroffenen Bürger nach Beteiligung nicht positiv gewertet hat, sondern als Störung bei der Umsetzung einmal gefasster Pläne empfand. Dies verkennt die Rolle des Bürgers als Teil der Kommune.

Licht ins Dunkel gebracht

Ein Bürger einer größeren Stadt nutzte eine Gesprächsmöglichkeit beim Sprechtag, um auf die unzureichende Ausleuchtung stark frequentierter Fußwege hinzuweisen. Es handele sich um die Verbindung, die von einer zentralen Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr in ein Wohngebiet führe und an einigen Stellen beidseitig mit Strauchwerk bewachsen sei. Der Petent berichtete, dass gerade im Winterhalbjahr dieser Weg vor allem von Frauen gemieden werde, da sie sich hier nicht sicher fühlten. Die mangelnde Ausleuchtung erhöhe auch die Unfallgefahren auf dem unebenen Weg.

Der Petent unterbreitete konkrete Vorschläge, wie mit relativ wenigen Mitteln eine Ausleuchtung des Weges realisiert werden könnte.

Die Bürgerbeauftragte trug das Anliegen dem zuständigen Oberbürgermeister vor. Dieser beraumte kurzfristig einen Ortstermin an und sicherte zu, dass an den Kreuzungspunkten der Wege Beleuchtungsmasten installiert und in Betrieb genommen werden.

SICHERHEIT UND ORDNUNG

Unsicherheit von Drogenschnelltests im Straßenverkehr

Ein junger Mann war seit zwei Tagen stolzer Inhaber der Fahrerlaubnis für PKW, als er in einer Verkehrskontrolle einem Drogenschnelltest unterzogen wurde. Da der Teststreifen auf die Schweißprobe positiv reagierte, wurde durch die Polizei die Entnahme einer Blutprobe angeordnet. Diese Tatsachen wurden durch die Polizei an den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Landkreis als Straßenverkehrsbehörde gemeldet.

14 Tage nach der Verkehrskontrolle wurde der Betroffene durch das Ordnungsamt des Landkreises aufgefordert, ein Drogenscreening durch den Amtsarzt durchführen zu lassen und das Ergebnis dem Ordnungsamt vorzulegen. Begründet wurde diese Aufforderung mit dem positiven Ergebnis des Schnelltests. Gleichzeitig wurde in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Straßenverkehrsgesetz auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Fahrzeugen zu schließen und die Fahrerlaubnis zu entziehen sei, wenn er das amtsärztliche Gutachten nicht in der genannten Frist beibringe. Dem Schreiben war eine Einverständniserklärung beigelegt.

Da der junge Mann die Fahrerlaubnis benötigte, um seine Lehrausbildung fortzusetzen, wollte er sie nicht aufs Spiel setzen und kam der Aufforderung des Ordnungsamtes nach. Er legte jedoch, nachdem er einen Gebührenbescheid über 131,13 € erhalten hatte, Widerspruch gegen diesen ein und wies darauf hin, dass die Unzuverlässigkeit der Drogenschnelltests allgemein bekannt sei. Die Anordnung des Drogenscreenings vor der Auswertung der Blutprobe sei vorschnell gewesen.

Daraufhin teilte ihm das Ordnungsamt mit, dass die Aufforderung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens kein rechtsmittelfähiger Bescheid sei und daher ein Widerspruch nicht zulässig wäre. Auf den Widerspruch gegen den Gebührenbescheid wurde nicht eingegangen. Weiter führte die Behörde aus, dass mit dem Aufforderungsschreiben dem Petenten lediglich die Gelegenheit gegeben werden sollte, die bei der Führerscheinstelle bestehenden Bedenken an der Kraftfahreignung mittels Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens auszuräumen. Es hätte das Eigeninteresse des Petenten im Vordergrund gestanden, und er hätte sich der Begutachtung freiwillig unterzogen. Mit der Vorlage des Zeugnisses des Gesundheitsamtes sei einer Entziehung der Fahrerlaubnis vorgebeugt worden. Die Aufforderung zum Screening sei aufgrund des Ergebnisses des Schnelltestes im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr unverzichtbar gewesen.

Nunmehr wandte sich der Petent an die Bürgerbeauftragte. Sie forderte zu prüfen, ob die Anordnung des Drogenscreenings gerechtfertigt war und der Gebührenbescheid aufrechterhalten werden könne. Zweifel begründete sie mit der bekannt hohen Fehlerquote bei Drogenschnelltests und mit Urteilen, nach denen das Ergebnis einer Blutprobe, nicht jedoch das eines Hauttests, für die Anordnung des Drogenscreenings ausreichend sei. Schließlich argumentierte sie, dass die Anordnung des Drogenscreenings kaum als Maßnahme der vorbeugenden Gefahrenabwehr bezeichnet werden könne. Dem Petenten waren in dem Aufforderungsschreiben relativ lange Fristen zur Durchführung des Drogenscreenings (mehr als drei Wochen) und zur Vorlage des Ergebnisses bei der Fahrerlaubnisbehörde (noch einmal sechs Wochen) gesetzt worden.

Der Landkreis räumte ein, dass die Anordnung zur Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens nicht zwingend erforderlich gewesen sei. Aus diesem Grunde würde dem Petenten, der die mit dem Gebührenbescheid geforderte Summe gezahlt hatte, das Geld erstattet.

Dreieinhalb Monate, nachdem der Petent diese Mitteilung erhalten hatte, meldete er sich erneut bei der Bürgerbeauftragten, weil die Zahlung noch nicht bei ihm eingegangen wäre und telefonische Kontakte mit dem Kreis nichts bewirkt hätten. Auf Erinnerung durch die Bürgerbeauftragte teilte der Landkreis mit, dass die Zahlung nunmehr kurzfristig erfolgt sei. Eine frühere Überweisung sei wegen notwendiger Prüfungen durch den Kommunalen Schadensausgleich und Krankheit einer Mitarbeiterin nicht möglich gewesen.

Mehr als ein Nachbarschaftsstreit

Eine Petentin meldete sich telefonisch bei der Bürgerbeauftragten und berichtete, dass ihre Familie sich durch einen Kampfhund, der auf dem Nachbargrundstück gehalten wird, bedroht fühle. Der vorhandene Zaun könne den Hund, einen American-Staffordshire-Terrier, nicht vom Grundstück der Petenten fernhalten. Darüber hinaus könne der Hund durch das nicht selten offen stehende Hoftor ohne Weiteres auf die Straße gelangen. Der Ehemann sei dort bereits von dem Hund gebissen worden. Auf die vor drei Monaten bei der Polizei erstattete Anzeige hätten die Petenten bis dahin keine Reaktion erhalten. Es sei auch nicht ersichtlich gewesen, dass gegenüber dem Hundehalter Maßnahmen getroffen worden wären.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an das zuständige Ordnungsamt und forderte die Durchsetzung der Hundehalterverordnung, insbesondere eine Überprüfung, ob der Hund artgerecht und sicher gehalten wird. Es stellte sich heraus, dass die bei der Polizei erstattete Anzeige ebenfalls an das Amt weitergeleitet worden war. Die Mitarbeiterin meinte jedoch, dass es sich um einen Nachbarschaftsstreit handle und ein Einschreiten des Amtes nicht erforderlich sei.

Infolge der Anfrage initiierte das Ordnungsamt nun aber sehr kurzfristig einen Ortstermin mit einem Vertreter des Veterinäramtes. Dabei wurde dem Hundehalter mit einer Ordnungsverfügung aufgegeben, die Grundstückseinfriedung ausbruchssicher zu gestalten, damit der Hund das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Halters verlassen könne. Der Hundehalter sah die Anforderung, die Einfriedung gegen ein Untergraben durch den Hund zu sichern, als überzogen an und hatte mit seinem dagegen gerichteten Widerspruch auch Erfolg. Er erklärte sich aber bereit, einen Sichtschutzzaun zu errichten und die gesamte Grundstückseinfriedung so zu sichern, dass ein Überspringen durch den Hund nicht möglich ist.

Probleme mit dem Namensänderungsgesetz

Eine junge Frau, die schon vorher soziale Beratung von der Bürgerbeauftragten erhalten hatte, schilderte bei einem erneuten Besuch sehr persönliche Probleme. Als sie noch Jugendliche war, hatte ihre Mutter erneut geheiratet und den Namen des Mannes angenommen. Die Petentin selbst wurde damals, wie in solchen Fällen üblich, einbenannt, damit alle Familienmitglieder den gleichen Nachnamen trugen.

Für die Petentin begann ein Martyrium, denn sie wurde von ihrem Stiefvater über einen langen Zeitraum geschlagen, misshandelt und missbraucht. Der Täter wurde rechtskräftig zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Petentin hat die Folgen der Taten bis heute nicht überwunden und leidet nach wie vor an posttraumatischen Störungen.

Um nicht auch noch den Nachnamen ihres langjährigen Peinigers tragen zu müssen, wollte sie ihren Geburtsnamen wieder annehmen und hierzu nach der Rechtskraft des Strafurteils eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen. Sie hatte sich an die Namensänderungsbehörde gewandt; diese verlange jedoch von ihr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, aus dem sich der Fortbestand der posttraumatischen Störungen ergäbe.

Für die Petentin türmte sich eine unüberwindliche Hürde auf, da sie fürchtete, dem Gutachter bis ins Einzelne die erlittenen Misshandlungen noch einmal schildern und vielleicht den gesamten Leidensweg noch einmal durchleben zu müssen.

Die Bürgerbeauftragte wies die Namensänderungsbehörde darauf hin, dass die nach dem Namensänderungsgesetz notwendige Voraussetzung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ausreichend in dem von der Petentin vorgelegten Strafurteil dokumentiert sei. Dort waren die Taten genauestens beschrieben worden, und daher war die Erstellung eines weiteren Gutachtens überflüssig.

Die Namensänderungsbehörde teilte mit, dass die Petentin drei Wochen vor Abgabe des schriftlichen Antrages ein Informationsgespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin geführt habe. Hierbei sei ihr gesagt worden, dass die Erstellung eines zusätzlichen psychologischen Gutachtens dann notwendig wäre, falls das Strafurteil hinsichtlich der Misshandlungen durch den Stiefvater nicht aussagekräftig sei. Die Behörde schätzte ein, dass „offensichtlich die Erläuterungen der Sachbearbeiterin in ihrer Komplexität und der jeweils nur fallbezogenen Beibringung von Nachweisen“ durch die Petentin missverstanden worden wären. Nach Abgabe des schriftlichen Antrages hätte festgestellt werden können, dass die beigelegten Nachweise ausreichend seien und dem Antrag stattgegeben werden könne.

Einige Zeit später erhielt die Petentin den angekündigten Bescheid und kann wieder ihren Geburtsnamen tragen.

KOMMUNALABGABEN

Ohnmacht und Misstrauen gegenüber Zweckverbänden

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass ein Zweckverband entgegen seiner vor zwei Jahren erteilten Vorinformation einen auf mehr als das Doppelte erhöhten Anschlussbeitrag von ihm verlange. In einem Informationsschreiben an mehrere Bürger habe der Zweckverband erläutert, dass die bisher als im Außenbereich liegend angesehenen Grundstücke als Innenbereichsgrundstücke zu beurteilen seien. Dabei hatte sich der Zweckverband auf „Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schwerin ... zum Verfahren (Aktenzeichen)“ berufen. Das Informationsschreiben enthielt auch eine Entschuldigung für die „Abweichung“ (von 2.640 €) der früheren Kosteninformation vom beiliegenden Schmutzwasserbeitragsbescheid.

Der Petent erklärte, er hätte vom Verwaltungsgericht erfahren, dass zu diesem Aktenzeichen gar kein Urteil ergangen sei. Er meinte, dass der Zweckverband die Autorität des Gerichtes dazu benutzen wollte, die Bürger von einer kritischen Prüfung der Beitragserhebungen abzuhalten. Deshalb bat er um Überprüfung des Vorgehens des Zweckverbandes.

Eine Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht ergab, dass ein Verfahren unter dem Aktenzeichen anhängig war. Beteiligter war auch der in Rede stehende Zweckverband. Jedoch war in diesem Verfahren kein Urteil ergangen; die Parteien hatten sich im Wege eines Vergleiches geeinigt.

Die Bürgerbeauftragte forderte daraufhin den Zweckverband auf, gegenüber den betroffenen Bürgern eine Richtigstellung vorzunehmen. Der Zweckverband teilte zunächst fernmündlich mit, dass wohl versehentlich die Aktenzeichen verwechselt worden seien. Es gebe eine Entscheidung, die die Rechtsansicht des Zweckverbandes stütze. Eine Notwendigkeit der Richtigstellung gegenüber den Bürgern sehe er jedoch nicht.

Die Bürgerbeauftragte bat um Zusendung dieser Entscheidung. Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass dieses Urteil einen Tag vor dem o. a. Informationsschreiben des Zweckverbandes mündlich verkündet worden war. Gegenstand der Gerichtsentscheidung war die Frage gewesen, ob ein Grundstück im Innenbereich liege. Diese Entscheidung konnte das Gericht erst nach einem Ortstermin finden, da es allein auf die Lage dieses konkreten Grundstückes ankam. Aus diesem Grund kann das Urteil zur Klassifizierung anderer Grundstücke nicht herangezogen werden; damit konnten die Vermutungen des Petenten nicht widerlegt werden. Er hat gegen den zwischenzeitlich erteilten Widerspruchsbescheid Klage eingereicht.

Durch das Agieren des Zweckverbandes wurde das Vertrauen der Bürger in die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erschüttert. Nach dem Eindruck der Bürgerbeauftragten waren sich die Agierenden des Zweckverbandes dieser Verantwortung nicht bewusst.

Vor dem Hintergrund eines verbreiteten Ohnmachtgefühls und damit einhergehenden tiefen Misstrauens der Bürger gegenüber Zweckverbänden ist es besonders notwendig, Verwaltungsentscheidungen nachvollziehbar zu begründen und die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse im Zweckverband transparent zu machen.

Von vielen Bürgern wird immer wieder beklagt, dass (bedingt durch die Übertragung der Aufgaben der Kommune an Zweckverbände) direkte Mitwirkungsmöglichkeiten fehlen. Die Rechte der Einwohner, an der Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken, die nach den §§ 18 und 20 der Kommunalverfassung (Einwohnerantrag, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren) gegenüber den Gemeinden bestehen, sind gegenüber den Zweckverbänden nicht gegeben.

Durch die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen bedingt, bleiben auch Initiativen, die gegenüber Gemeindevertretungen und solche, die durch Gemeindevertreter gegenüber dem Zweckverband ergriffen werden, oft wirkungslos. Diese Erfahrung hatten auch die im geschilderten Fall betroffenen Bürger Jahre zuvor machen müssen, als sie sich zu einer Bürgerinitiative zusammenschlossen und erfolglos bemüht hatten, auf das Abwasserkonzept für ihre Gemeinde Einfluss zu nehmen.

Die Bürgerbeauftragte bittet den Landtag zu prüfen, in welcher Weise Einwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bzw. der betroffenen Gemeinden auf die sie betreffenden Entscheidungen der Zweckverbände eröffnet bzw. verbessert werden können.

Duldung der Vollstreckung - Geschäfte gut besorgt?

Eine Bürgerin hatte ein Anhörungsschreiben erhalten, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass sie zur Zahlung eines Kanalbaubeitrages in Höhe von 4.090,34 € verpflichtet sei, weil der Voreigentümer des Grundstückes den von ihm geschuldeten Betrag nicht gezahlt hatte und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diesen erfolglos geblieben wären. Die geschäftsbesorgende Gesellschaft, die hier im Auftrag des Zweckverbandes handelte, begründete die Zahlungspflicht der Petentin damit, dass das Grundstück für die Forderung hafte. Damit sei der Zweckverband berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Es sei beabsichtigt, den hierfür erforderlichen Duldungsbescheid gegen die Petentin zu erlassen. Der Petentin wurde Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu beziehen oder binnen sechs Wochen den geforderten Betrag zu zahlen, um die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzuwenden.

Gegen diese Androhung wollte sich die Petentin wehren und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Gemäß § 7 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) ruhen Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit wird eine dingliche Haftung des jeweiligen Grundstückseigentümers (wie bei einem im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrecht) bewirkt mit der Konsequenz, dass der jeweilige Eigentümer wegen der Beitragsforderung die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden muss. Diese darf allerdings erst dann erfolgen, wenn ein schriftlicher Duldungsbescheid im Sinne des § 191 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) ergangen ist. Zur Vorbereitung eines solchen Duldungsbescheides diene das Anhörungsschreiben.

Hat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides ein Eigentumswechsel stattgefunden, wie im vorliegenden Fall, kann eine Vollstreckung in das haftende Grundstück nur stattfinden, wenn feststeht, dass die Beitragsforderung bei dem Voreigentümer nicht beigetrieben werden kann. Der Gläubiger muss daher zunächst versuchen, von diesem den Beitrag zu erlangen. Die Bemühungen müssen nachweislich auch versuchte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen bewegliches Vermögen beinhalten. Diese Rechtslage war in dem Anhörungsschreiben zutreffend erläutert.

Allerdings hatte die geschäftsbesorgende Gesellschaft zwar behauptet, dass Vollstreckungsversuche vergeblich geblieben waren, dies aber nicht mit detaillierten Angaben untersetzt. Deshalb bat die Bürgerbeauftragte den Zweckverband um Auskunft, welche Beitreibungsmaßnahmen gegen den Voreigentümer tatsächlich versucht worden waren. Um den Schuldner eindeutig zu bezeichnen, wurde dem Zweckverband dessen Anschrift übermittelt.

Der Zweckverband dankte der Petentin daraufhin für die Übermittlung der Adresse, die Forderung werde nun vom Voreigentümer beigetrieben, und für sie sei die Sache erledigt.

Unberechtigter Bescheid über Gebühren für ein Widerspruchsverfahren

Eine Bürgerin hatte von der kreisfreien Stadt den Bescheid erhalten, dass sie Gebühren für eine technische Hilfeleistung durch die Feuerwehr zahlen müsse.

Sie berichtete beim Sprechtag, dass sie tatsächlich Hilfe von der Feuerwehr in Anspruch genommen habe. Aus ihrem PKW war auf einem Parkplatz Motoröl ausgelaufen. Die Feuerwehr war mit einem großen Löschfahrzeug, das mit sechs Feuerwehrleuten besetzt war, zur Beseitigung der Öllache ausgerückt. Hieraus resultierte eine Gebührenforderung von 321,32 €

Da der Petentin der Aufwand unangemessen schien, zahlte sie die angeforderten Gebühren, teilte der Stadt aber gleichzeitig ihre Kritik am entfalteten Aufwand und Höhe der Gebühr mit. Von der Kommune wurde dieses Schreiben als Widerspruch gewertet, der mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde. Zu dem Widerspruchsbescheid erging ein gesonderter Bescheid über eine Gebühr für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 62,50 € und über den Ersatz von Porto- und Zustellauslagen in Höhe von 6,17 €

Die Petentin überwies auch diese Beträge an die Kommune, wandte sich nun aber an die Bürgerbeauftragte.

Diese bat die Stadt um Überprüfung, ob der bei der Hilfeleistung entfaltete Aufwand gerechtfertigt war. Ferner wies sie darauf hin, dass ein klärendes Gespräch mit der Petentin dem Grundgedanken einer guten Verwaltungspraxis eher entsprochen hätte als der Erlass eines Widerspruchsbescheides ohne Gelegenheit zur Stellungnahme. Schließlich verwies die Bürgerbeauftragte darauf, dass die Erhebung von Gebühren für das Widerspruchsverfahren nach § 5 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Verwaltungsgebührensatzung der Kommune, die die vorgenannte Regelung wortgleich übernommen hat, nicht rechtmäßig war.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 KAG lautet: „Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

Zum Sachverhalt erklärte die Stadt, dass für Fälle technischer Hilfeleistung die entsprechende Feuerwehrdienstvorschrift den Typ des verwendeten Fahrzeuges und die Stärke des einzusetzenden Personals festschreibe, ein Abweichen hiervon sei nicht zulässig. Die festgesetzten Gebühren entsprachen der Satzung der Kommune für Feuerwehrgebühren. Der Ursprungsbescheid war daher nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Gebührenfestsetzung für den Widerspruchsbescheid verwies die Kommune darauf, dass die Hilfeleistung der Feuerwehr nicht kostenfrei gewesen wäre. Es sei ein Widerspruchsbescheid erlassen worden und nach § 73 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu bestimmen, wer die Kosten trage.

In einem weiteren Schreiben wies die Bürgerbeauftragte die Kommune darauf hin, dass § 73 Absatz 3 VwGO nicht dazu berechtigt, für ein Widerspruchsverfahren Gebühren zu verlangen. Nach dieser Vorschrift ist nur festzulegen, wer die etwa anfallenden Kosten eines Widerspruchsverfahrens zu tragen hat. Zwar war mit dem Ausgangsbescheid eine Gebühr festgesetzt worden (für den Feuerwehreinsatz); die Erteilung des Bescheides selbst war aber nicht gebührenpflichtig. Demnach konnte gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 KAG auch der Widerspruchsbescheid nicht gebührenpflichtig sein.

Die Kommune wurde erneut aufgefordert, die Gebührenforderung für den Widerspruchsbescheid zurückzunehmen. Dieses Mal teilte die Stadt mit, dass nach eingehender Beratung mit der Rechtsabteilung der Kostenbescheid zum Widerspruchsbescheid abgeändert werden sollte und die Gebühr in Höhe von 62,50 € an die Petentin zurückgezahlt werden würde. Die Kosten in Höhe von 6,17 € für die Zustellung des Bescheides behielt die Stadt berechtigt ein.

Kurtaxe und Zweitwohnungssteuer

Der Petent besitzt seit über 30 Jahren einen Bungalow in einem Erholungsgebiet, für den er Zweitwohnungssteuer entrichtete. Im September des Jahres 2004 war durch die Gemeindevertretung eine Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe beschlossen worden. In der Satzung war abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Kurabgabe möglich ist. Die Besitzer der Bungalows konnten danach nicht von der Zahlung befreit werden. Damit war der Petent nicht einverstanden. Er argumentierte, dass eine Doppelbesteuerung eintrete und dass die Bungalowbesitzer in gemeinnütziger Tätigkeit öffentliche Einrichtungen wie Promenade und Badestelle mit errichtet und so erst die Nutzung dieser Anlagen möglich gemacht hätten. Für die Nutzung eben dieser Einrichtungen nun Kurabgabe zahlen zu müssen, empfand er als ungerecht.

Die Bürgerbeauftragte informierte den Petenten darüber, dass die Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz berechtigt ist, einen Kurbeitrag (Kurtaxe) neben der Zweitwohnungssteuer zu erheben, und dass das Land in die Satzungshoheit der Gemeinde nicht eingreifen darf. Diese Gegebenheit respektierend, schlug die Bürgerbeauftragte dem Bürgermeister vor, den Gemeindevertretern die Argumente des Petenten vorzulegen als Grundlage einer Verständigung darüber, ob die Gemeinde von der Möglichkeit einer Satzungsänderung Gebrauch machen möchte.

Die Gemeinde änderte wenige Monate später die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe dahin gehend, dass Zweitwohnungssteuerpflichtige von der Kurabgabe befreit werden. Damit war dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen worden.

MEDIEN**Rundfunkgebührenbefreiung - kein Beispiel für Verwaltungsvereinfachung**

Im Rahmen des mobilen Sprechtages in Rostock nutzte eine Sozialarbeiterin, die Jugendliche betreut, die Gelegenheit, auf zunehmende Probleme im Zusammenhang mit der Rundfunkgebührenbefreiung hinzuweisen: Da dem Antrag Bescheide über Sozialleistungen im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt werden müssen, entstehe ein erheblicher organisatorischer (und in vielen Fällen auch Kosten-)Aufwand auf Seiten der Sozialleistungsempfänger.

Oft würden die Termine für den Folgeantrag an die Gebühreneinzugszentrale nicht eingehalten werden können. Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist die Befreiung von den Rundfunkgebühren ebenso zu befristen wie die zu Grunde liegende Leistung. Der Bewilligungszeitraum für ALG II umfasst längstens 6 Monate. Wird ein Folgeantrag nicht rechtzeitig beschieden, dann kann mangels gültigen Leistungsbescheides auch kein direkt anschließender Befreiungsantrag bei der Gebühreneinzugszentrale gestellt werden. Im Ergebnis müssen die jungen Leute aus ihrem Regelsatz die Rundfunkgebühren bezahlen.

Ihre Erfahrung sei aber auch, dass die Gebühreneinzugszentrale mit der Flut immer wiederkehrender Anträge überfordert sei. Die Bearbeitung eines Antrages dauere in der Regel nicht weniger als sechs Wochen. Dann sei jedoch häufig schon die Forderung für das laufende Quartal fällig gestellt, sodass die Antragsteller verunsichert werden, ob sie nicht doch zur Zahlung verpflichtet sind.

Alleiniges Anknüpfen an den Bezug von Sozialleistungen

Mehrere Bürgerinnen und Bürger kritisierten, dass sie trotz geringer Einkünfte keinen Anspruch auf Befreiung von den Rundfunkgebühren haben.

Eine Bürgerin teilte mit, dass sie ein übersteigendes Einkommen von 4,00 € habe und deshalb keine Grundsicherung beziehe. Ein anderer Bürger berichtete, dass sein Erwerbseinkommen nur 7,00 € über dem Bedarf nach SGB II liege. Deshalb beziehe er kein Arbeitslosengeld II, komme aber auch nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung.

In solchen Fällen hat die Bürgerbeauftragte bei der Gebühreneinzugszentrale, von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung nach § 6 Absatz 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Härtefallregelung) Gebrauch zu machen. Dazu nahm die Gebühreneinzugszentrale wie folgt Stellung:

„Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag hat durch Zustimmung der Landesparlamente und Veröffentlichung im jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblatt Gesetzeskraft und ist damit für jedermann ... verbindlich. Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen Rundfunkgebührenbefreiung zu gewähren ist, nunmehr ganz bewusst und abschließend in § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 RGebStV geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis einkommensschwacher Personen knüpfen an die dort im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an ... Nach dem Willen des Gesetzgebers (scheidet) eine Gebührenbefreiung wegen geringen Einkommens aus.

Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens ist damit nicht mehr möglich. ... § 6 Absatz 3 RGebStV stellt gerade keinen Auffangtatbestand dar, der dann greift, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 nicht vorliegen ... Es ist nach der Gesetzesbegründung davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die bisherige Befreiung wegen geringen Einkommens ... bewusst abgeschafft und durch die neuen abschließenden Tatbestände ersetzt hat.“

Den Vereinfachungsbestrebungen des Gesetzgebers - so die Auffassung der Gebühreneinzugszentrale - würde es zuwider laufen, wenn alle Fälle, die früher nach der Befreiungsverordnung wegen geringen Einkommens eine Befreiung erhalten hätten, nun als Härtefälle zu prüfen wären. **Dies steht im Gegensatz zu der Begründung zum Gesetzentwurf des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Landtagsdrucksache 4/1435, Seite 51)!**

Mit dieser Rechtsanwendung hat sich die finanzielle Situation einkommensschwacher Bürger, die von ihrem Erwerbseinkommen oder einer Rente, aber nicht von einer Sozialleistung leben, verschlechtert.

Empfänger von Arbeitslosengeld II, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten, weil sie länger als ein Jahr und weniger als drei Jahre erwerbslos sind, erhalten keine Gebührenbefreiung. Ein Bürger schlug vor, künftig auch diesen Personen eine Rundfunkgebührenbefreiung zu gewähren. Dies wäre konsequent sowohl hinsichtlich des Zweckes des befristeten Zuschlages als auch des Zieles der Verwaltungsvereinfachung, weil dann allein die Tatsache des Bezuges von ALG II geprüft werden müsste und künftig die Vorlage des Leistungsbescheides ohne Berechnungsbögen ausreichend wäre.

Auf der Grundlage der vorgetragenen Einzelfälle hat die Bürgerbeauftragte den Ministerpräsidenten des Landes gebeten, seine Möglichkeiten im Zuge anstehender Verhandlungen des Rundfunkstaatsvertrages auszuschöpfen und sich für die Belange einkommensschwacher Menschen, die keine Sozialleistungen beziehen, einzusetzen.

Erlass von Rundfunkgebühren im Einzelfall

Eine Bürgerin schilderte Probleme mit Forderungen der Gebühreneinzugszentrale für zurückliegende Zeiträume, die sie nicht nachvollziehen könne. Sie habe zeitweilig weder Fernsehgerät noch Radio besessen. Im Jahr 2004 hätte sie sich in einer Umbruchsituation befunden. Nachdem sie sich von ihrem Ehemann getrennt habe, sei sie zunächst in eine kleine eigene Wohnung gezogen, von dort nach einem halben Jahr zu ihrer Mutter. Nach Ablauf eines weiteren halben Jahres zog die Petentin zu einem neuen Partner. Seit sie mit diesem in einer gemeinsamen Wohnung lebe, zahle sie Rundfunkgebühren. Für den davor liegenden Zeitraum hätte sie jedoch seit ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung keine Gebühren zu zahlen. Das Gerät war in der Wohnung des Ehemannes verblieben, der - soweit die Petentin dies wusste - die Rundfunkgebühren stets bezahlt habe.

Die Petentin hatte bereits selbst mit mehreren Schreiben an die Gebühreneinzugszentrale die tatsächlichen Verhältnisse geschildert. Dennoch waren die Forderungen weiter erhoben worden und inzwischen durch Säumniszuschläge weiter angewachsen auf über 200 €. Die Petentin legte dazu umfangreichen Schriftverkehr vor.

Nach Sichtung dieser Dokumente stellte die Bürgerbeauftragte zunächst den Sachverhalt und den zeitlichen Ablauf fest und wandte sich dann an die Gebühreneinzugszentrale, um dort beides darzulegen. Nur wenige Tage später ging die Antwort der Gebühreneinzugszentrale ein. Zunächst wurde erläutert, dass die verschiedenen Schreiben der Petentin in sich widersprüchlich gewesen seien und zeitweilig auch keine gültige Anschrift der Petentin vorgelegen habe, sodass seinerzeit der Sachverhalt nicht geklärt werden konnte. Die Klarstellung, dass in der fraglichen Zeit kein Rundfunkgerät durch die Petentin bereitgehalten wurde, veranlasste die Gebühreneinzugszentrale, in diesem Ausnahmefall das Abmeldedatum zu korrigieren. Mit dieser Entscheidung war der Petentin, die von Arbeitslosengeld II lebt, eine große finanzielle Sorge genommen. Für die Zukunft hat sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt, der auch bewilligt wurde.

RECHTSPOLITIK

Schutz vor Diskriminierungen

Ein Bürger bat um Unterstützung, weil er sich durch die Mitbewohner in seinem Dorf diskriminiert fühlt. Er berichtet, dass er mit seinem Freund in einer homosexuellen Partnerschaft zusammenlebe. Dies werde von den anderen Bewohnern des Dorfes nicht akzeptiert. Abwertende Bemerkungen und eine von ihm empfundene Front der Ablehnung würden dazu führen, dass sie sich im Dorf nicht wohl fühlen können. Verstärkt wird das Gefühl dadurch, dass die beiden Männer erst vor zwei Jahren in das Dorf gezogen sind.

Da hier keine Behörde beteiligt war und sich die Ablehnung durch die Dorfbewohner eher diffus äußerte, war kein Ansatzpunkt gegeben, um eine Verwaltung zum Handeln auffordern zu können. Die Bürger fragten jedoch, warum sich keine staatliche Stelle um diese Diskriminierungen kümmere. Sie meinten, dass der Staat in der Pflicht sei, sie vor Diffamierungen zu schützen.

Die Bürgerbeauftragte vermittelte Kontaktdaten zu einer Initiative, die die Belange homosexueller Menschen vertritt und auch Erfahrungen im Umgang mit solchen Problemen besitzt.

Auch in Beratungsgesprächen mit Migranten und ihren Begleiterinnen wurden einzelne und permanente Diskriminierungserfahrungen angesprochen. Dabei wurden gesetzliche Regelungen („bevorrechtigte Arbeitnehmer“) und individuelle Verhaltensweisen (verbale Angriffe, Taschenkontrollen in Verkaufsmärkten, herabsetzende Behandlung durch Behörden) kritisiert.

Deutschland hat die Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat noch keine Entscheidung darüber getroffen, in welcher Weise die Umsetzung im Land organisiert werden soll.

Die Bürgerbeauftragte schlägt vor, dass die Antidiskriminierungsstelle übergreifend konzipiert wird, das heißt für alle Opfer von Diskriminierungen zur Verfügung steht, unabhängig von den Gründen der Diskriminierung und bezogen auf alle Bereiche der Gesellschaft.

FINANZPOLITIK

Überlange Dauer von Einspruchsverfahren beim Finanzamt

Eheleute, die eine GbR zum Direktvertrieb von Handelswaren führten, informierten Ende Dezember 2005, dass sie im September 2003 gegen die Aufhebung des Umsatzsteuerbescheides für das Jahr 2002 durch das Finanzamt Einspruch eingelegt hätten. In der Eingangsbestätigung des Finanzamtes waren sie gebeten worden, von Nachfragen abzusehen; die Einsprüche würden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Nach Ablauf eines Jahres hätten sie beim Finanzamt dann doch telefonisch angefragt und seien erst aus diesem Anlass um Zusendung weiterer Nachweise gebeten worden. Es dauerte dann ein weiteres Jahr, bis die Bürger sich entschlossen, die Bürgerbeauftragte um Unterstützung zu bitten. Sie meinten, das Finanzamt nehme sie nicht ernst. Die Gewinnerzielungsabsicht der Unternehmung würde vom Finanzamt infrage gestellt und die Tätigkeit als „Liebhaberei“ eingestuft. Die Bürgerbeauftragte erläuterte ihnen, dass es sich bei diesem Begriff um eine Kategorie des Steuerrechtes handelt, der keine Herabwürdigung ihrer Tätigkeit enthält.

Auf telefonische Rücksprache sicherte der Vorsteher des Finanzamtes der Bürgerbeauftragten zu, den Vorgang kurzfristig zu prüfen. Der Einspruchsbescheid wurde wenige Tage später erstellt.

Zur kritisierten Verfahrensdauer teilte der Vorsteher des Finanzamtes der Bürgerbeauftragten mit: „Die durchschnittliche Verweildauer der Rechtsbehelfe in den Rechtsbehelfstellen des Finanzamtes beträgt ca. 12 bis maximal 24 Monate. Die Einsprüche sind an die zuständige Rechtsbehelfsstelle Ende September 2003 abgegeben worden. Von einer schleppenden Bearbeitung der Einsprüche kann demnach meines Erachtens keine Rede sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einspruchsführerin ihren Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist, indem sie nicht umfassend an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt hat.“

Aus der Sicht der Bürgerbeauftragten ist eine so lange durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Einsprüchen nicht zu akzeptieren.

WIRTSCHAFT

Verkehrsbelastungen durch Mautumgehung

Zahlreiche Bürger aus verschiedenen Landesteilen kritisierten die Verkehrssituation auf Bundes- und Landesstraßen, auf denen sie eine Verstärkung insbesondere des LKW-Verkehrs seit dem Januar 2005 festgestellt hatten. Sie vermuteten, dass LKW diese Straßen (zum Beispiel die B 105 und die L 04) nutzen, um die Bundesautobahnen (A 24, A 20, A 241) zu umgehen und damit die Mautzahlung zu vermeiden.

Sie forderten, dass die Bundesregierung Maßnahmen treffe, um dieses Ausweichverhalten zu unterbinden. Einige Bürger meinten, dass die Lösung in der Einführung einer Mautpflicht auch für die Ausweichrouten bestehen könnte.

Andere schlugen vor, die Mautpflicht auf bestimmten Abschnitten der Bundesautobahnen aufzuheben. Diese Forderungen wies der Bund mit dem Hinweis auf bereits laufende Beobachtungen der Verkehrsströme zunächst zurück und behielt sich vor, Entscheidungen nach einem längeren Untersuchungszeitraum zu treffen.

Deshalb sind zumindest für die Zwischenzeit Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Gefahren erforderlich. Die Vorschläge der Bürger hierfür waren vielfältig. So wurde in einem Fall die seit 1990 bestehende Forderung nach einer Umgehungsstraße erneut erhoben. Trotz der Einordnung dieser Umgehungsstraße in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans wird eine Realisierung dieses Vorhabens aber frühestens im Jahr 2010 erfolgen können.

Eine Bürgerinitiative schlug in einem anderen Fall vor, ein generelles Fahrverbot für LKW für ihre Straße anzuordnen, da Alternativstrecken vorhanden sind, die nicht durch Wohngebiete führen. Die Straßenverkehrsbehörde folgte diesem Vorschlag nicht vollständig, prüft aber ein Nachtfahrverbot für LKW.

Die Bürgerbeauftragte bittet das Parlament, die Sorge der Einwohner aufzugreifen und bei der Bundesrepublik Maßnahmen einzufordern, die den Verlagerungseffekten entgegen wirken. Darüber hinaus sollte der Wirtschaftsminister gebeten werden, im Rahmen der Fachaufsicht darauf hinzuwirken, dass die Straßenverkehrsbehörden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um durch verkehrlenkende oder -einschränkende Maßnahmen betroffene Ortschaften zu entlasten.

LANDWIRTSCHAFT

Siehe Legislativpetition (L 2).

BILDUNG

Örtlich zuständige Schule

Auch im Jahr 2005 baten mehrfach Eltern um Unterstützung, um ihre Kinder an einer anderen als der örtlich zuständigen Schule einschulen zu dürfen. Nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern besteht nur an der örtlich zuständigen Schule ein Aufnahmeanspruch. Der Besuch einer anderen Schule kann nach § 46 Absatz 3 Schulgesetz M-V aus wichtigem Grund vom Träger der örtlich zuständigen Schule gestattet werden. Wichtige Gründe können erhebliche Schwierigkeiten beim Erreichen der Schule, die Förderung spezieller Interessen und Fähigkeiten oder besondere soziale Umstände sein.

In einem Fall hatte die Familie wegen der Tätigkeit des Vaters als Berufssoldat bereits acht Umzüge hinter sich gebracht. Das Kind war im Laufe der ersten Schuljahre während Auslandsstationierungen des Vaters teilweise auf Englisch unterrichtet worden. Die Eltern wünschten, dass die durch häufige Umzüge ohnehin vorhandene Belastung durch wiederholte Abbrüche sozialer Beziehungen nicht unnötig verstärkt werde. Am Ort der gewünschten weiterführenden Schule trainierte der Junge bereits regelmäßig. Dieser soziale Kontakt sollte erhalten bleiben. Außerdem sollte die Möglichkeit zweisprachigen Unterrichts genutzt werden, weil weitere Einsätze des Vaters im Ausland zu erwarten waren.

Die Bürgerbeauftragte argumentierte, dass bei Ansehung der Gesamtumstände ein besonderer Grund im Sinne des Gesetzes vorliege. Der Besuch der örtlich nicht zuständigen Schule wurde gestattet.

In der Folge meldeten sich zwei weitere Elternpaare aus dem gleichen Ort, deren Kinder die gleiche Klassenstufe besuchten und ebenfalls an dem Ort der gewünschten Schule ihrem Hobby weiter nachgehen wollten. Die Vorträge wurden durch die Bürgerbeauftragte geprüft und der Träger der örtlich zuständigen Schulen um Erläuterung seiner ablehnenden Entscheidung gebeten. Der Träger sah hier jedoch keine besonderen Umstände im Sinne des Schulgesetzes gegeben. Gerade die Ähnlichkeit der Begründungen zu diesen Anträgen zeigte, dass keine Ausnahmesituationen vorlagen. Diese Einschätzung teilte auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als zuständige Widerspruchsbehörde.

Da sich der Gesetzgeber nicht für ein generelles Wahlrecht entschieden hat, sondern das Prinzip der örtlich zuständigen Schule in unserem Flächenland gilt, kann die Verwaltung den Anträgen nur in Ausnahmefällen entsprechen.

Teilleistungsstörungen

Im Jahr 2002 hatte eine Mutter um Hilfe für ihren Sohn gebeten, der damals die 7. Klasse der Realschule besuchte und an Dyskalkulie litt.

Bereits im jüngeren Schulalter waren der Mutter Anzeichen einer Rechenschwäche aufgefallen; die Förderangebote der Schule erschienen den Eltern jedoch nicht ausreichend und in Teilen auch nicht angemessen. Bei einem privaten Institut mussten die Eltern monatlich 230 € zahlen. Da dies bei einer langfristig notwendigen Hilfe ihre finanziellen Möglichkeiten überstieg, hatten die Eltern zunächst einen Antrag auf Übernahme der Kosten für diese „Therapie“ durch die Krankenkasse gestellt, der abgelehnt worden war.

Die Eltern befürchteten auch, dass sich eine seelische Fehlentwicklung einstellen könnte. Aus diesem Grund bemühten sich die Eltern um Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Aber auch dieser Antrag wurde abgelehnt, weil eine angemessene schulische Förderung eines Kindes mit einer Teilleistungsschwäche Aufgabe des Systems Schule und nicht der Jugendhilfe ist.

Bei diesem Sachstand fand das erste Gespräch im Büro der Bürgerbeauftragten statt. Ausführlich wurde erörtert, dass eine Förderung im Bildungssystem erfolgen muss. Die Übernahme der Kosten für das private Institut durch das Land kam mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Mit Unterstützung des zuständigen Schulrates konnte jedoch eine Fördergruppe an einer Regionalschule eingerichtet werden, in die der Sohn Mitte 2003 aufgenommen wurde und gute Fortschritte machte. Zeitgleich hatte der Schulleiter der Heimatschule entschieden, von einer Benotung abzusehen, um nicht die Motivation durch immer wiederkehrende Misserfolge zu gefährden.

Mit Beginn des 8. Schuljahres wurde die Förderung dann kurzzeitig unterbrochen; eine erneute Intervention beim Staatlichen Schulamt führte schnell zur Wiederaufnahme. Inzwischen sorgten sich die Eltern mehr und mehr um die berufliche Perspektive des Sohnes trotz seiner (außer im Fach Mathematik) guten Leistungen an der Realschule. Durch die Förderstunden und verständnisvolle, engagierte Lehrer waren zwar die Leistungen in Mathematik verbessert worden, die Eltern fürchteten jedoch, dass der Sohn die Prüfung in diesem Fach nicht würde bestehen können. Sie baten, schon rechtzeitig Möglichkeiten zu prüfen, den Realschulabschluss auch ohne Mathematikprüfung erwerben zu können.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte auf Anfrage der Bürgerbeauftragten mit, dass wegen der von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) beschlossenen Bildungsstandards im Fach Mathematik und der Vereinbarung der KMK über Schularten und Bildungsgänge ein solcher Realschulabschluss nicht möglich sei, ohne die bundesweite Anerkennung zu gefährden.

Weil die Dyskalkulie eine nicht selten anzutreffende Teilleistungsschwäche ist und unter der dargestellten Rechtslage die Ausbildungs- und damit Berufschancen der betroffenen jungen Menschen eingeschränkt werden, fand auf Anregung der Bürgerbeauftragten im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein Arbeitsgespräch statt. Es wurde vereinbart, Möglichkeiten einer länderübergreifenden Initiative der Behindertenbeauftragten der Länder zu prüfen.

In einer turnusmäßigen Beratung dieser Beauftragten stellte die Bürgerbeauftragte die Problematik zur Diskussion. Die Mehrzahl der Teilnehmer berichtete, dass Landesregelungen vorhanden wären, die Nachteilsausgleiche für Teilleistungsstörungen (überwiegend Lese-Rechtschreib-Schwäche) regeln. Verschiedentlich war von Betroffenen behauptet worden, dass in jeweils anderen Bundesländern Regelungen vorhanden wären, die eine Realschulprüfung unter Verzicht auf die Mathematikprüfung ermöglichen würden. Tatsächlich existieren solche (von der KMK-Beschlusslage abweichenden) Erlasse jedoch nach den Mitteilungen der Behindertenbeauftragten nicht. Aussicht auf Erfolg für eine Initiative gegenüber der KMK mit dem Ziel der Zuerkennung von Schulabschlüssen ohne Mathematikprüfung sah die Konferenz der Behindertenbeauftragten der Länder nicht.

Im Sommer 2005 teilte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dann mit, dass der neue Erlass zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten neben der Legasthenie auch die Dyskalkulie erfassen wird. Danach kann auch bei der Mathematikprüfung ein Nachteilsausgleich in Form von Arbeitszeitverlängerung gewährt werden. Ein qualifizierter Realschulabschluss ist jedoch ohne Mathematikprüfung nicht möglich.

Der lange Weg zur Schule

Die Eltern eines Kindes, das eine Gesamtschule besuchen sollte, baten um Unterstützung gegenüber dem Landkreis. Sie hatten den Landkreis bereits im März, also rechtzeitig vor dem Ende des laufenden Schuljahres, um Auskunft gebeten, wie die Beförderung organisiert werden soll.

Der Landkreis hatte mitgeteilt, dass für diese Schule der gesamte Landkreis Einzugsbereich sei. Eine „optimale Beförderung“ könne nicht organisiert werden, für Gesamtschulen existiere keine Festlegung über zumutbare Schulwegezeiten. Die Eltern wurden auf öffentliche Busse verwiesen, die 5:20 Uhr vom Wohnort abfahren und nach Umsteigen den Zentralen Omnibusbahnhof am Schulort 6:35 Uhr erreichen.

Im Übrigen war der Landkreis der Meinung, dass in diesem Fall die Schülerbeförderung nicht vom Kreis sichergestellt werden müsse, sondern die Erziehungsberechtigten selbst für die Durchführung zu sorgen hätten.

Die Eltern kritisierten, dass diese Verfahrensweise ihre Wahlmöglichkeit ungerechtfertigt einschränke. Ohne öffentliche Schülerbeförderung zur Gesamtschule würde diese Schulform gegenüber den anderen weiterführenden Schulen benachteiligt.

Die Bürgerbeauftragte teilte diese Auffassung und informierte den Landrat, dass sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Fragestellung den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt und um Überprüfung gebeten hatte.

Den Petenten war geraten worden, gegen den zu erwartenden Bescheid Widerspruch einzulegen. Im Rahmen der Anhörung trugen sie noch einmal vor, dass eine Schulwegezeit von täglich 3 Stunden und 20 Minuten mit Umsteigen und unbeaufsichtigter Wartezeit am Schulort für ihren Sohn (und ein weiteres Kind aus dem gleichen Dorf) unzumutbar sind.

Kurze Zeit später gab der Landkreis dem Begehren der Petenten dann doch statt: Im Anschluss an einen 6:15 Uhr abfahrenden Bus wird die Beförderung nunmehr durch ein Linientaxi ermöglicht. Die Fahrzeit wurde deutlich reduziert.

Nachdiplomierung von Fernstudenten

Ein Bürger, der als Sachverständiger arbeitet, bat um Unterstützung bei seinen Bemühungen um Anerkennung des an einer Ingenieurschule erworbenen Abschlusses als Voraussetzung für die Zertifizierung als Sachverständiger. Er hatte 1987 ein fünfjähriges Fernstudium begonnen und den Abschluss im Mai 1992 erworben.

Vom Arbeitgeber würden seine Erfahrungen und seine Arbeit hoch eingeschätzt; kürzlich sei jedoch eine Vereinbarung mit dem Institut für Sachverständigenwesen e. V. Köln getroffen worden über die Zertifizierung der Sachverständigen in dieser Branche. Der Arbeitgeber hatte dem Petenten vorgeschlagen, sich hierfür zu bewerben. Zugang zum Zertifizierungsverfahren bekam er jedoch nicht, weil ihm der Abschluss als Diplomingenieur (FH) fehlte.

Der Petent hatte sich zunächst an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewandt und um Feststellung der Gleichwertigkeit seines Bildungsabschlusses gebeten. Dieser Antrag musste auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 9. Mai 2000 abgelehnt werden, weil der Petent sein Studium nicht bis zum 31. Dezember 1990 abgeschlossen hatte. Er ist damit gegenüber denjenigen, die ab 1987 ein Direktstudium mit den gleichen Inhalten, aber in kürzerer Zeit absolvierten, benachteiligt.

Ein Vorschlag zur Änderung der Verwaltungsvorschrift in der Weise, dass auch Fernstudenten Berücksichtigung finden, die allein wegen dieser Organisationsform des Studiums am 30. Dezember 1990 noch keinen Abschluss erworben hatten, wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verworfen, weil das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages auch Mecklenburg-Vorpommern verpflichtete, die Gleichwertigkeitsfeststellung unter Einhaltung der Kriterien der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) vorzunehmen. Nach dem Beschluss der KMK vom 10./11. Oktober 1991 könne die Feststellung der Gleichwertigkeit für Abschlüsse an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR nur erteilt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1990 erworben wurden. Diese so genannte Stichtagsregelung sei in den vergangenen Jahren mehrfach gerichtlich überprüft und als verfassungskonform bestätigt worden. Aus diesem Grund sei eine andere Entscheidung durch das Ministerium nicht möglich.

Die Bürgerbeauftragte machte daraufhin das Institut für Sachverständigenwesen e. V. Köln auf die besondere Problematik dieser ehemaligen Fernstudenten aufmerksam und schlug vor, in die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen und das fachliche Anforderungsprofil für die Branche, die das Institut entwickelt hatte, diejenigen Abschlüsse aufzunehmen, die im Fernstudium bis 1992 erworben wurden und inhaltlich den bis 1990 im Direktstudium erworbenen (und deshalb anerkannten) Abschlüssen entsprechen. Dieser Vorschlag wurde vom Institut aufgenommen, ist aber (kurzfristig) nicht umsetzbar. Der Geschäftsführer des Institutes folgte jedoch der Bitte, die Zertifizierung im konkreten Fall zu ermöglichen: Nach Rücksprachen mit dem Arbeitgeber wurde die Zertifizierung in Aussicht gestellt.

Dem Petenten konnte in seiner momentanen Arbeitssituation geholfen werden. Das Innehaben des Zertifikates soll auch in Zukunft eine Tätigkeit als Sachverständiger in seiner Branche ermöglichen; der Zugang zu anderen Stellen, die einen Abschluss als Diplomingenieur (FH) erfordern, bleibt ihm dagegen auf Dauer verwehrt. Das bleibt unbefriedigend.

ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG

Verwaltungspraxis als Argument?

Ein Petent bat um ein persönliches Gespräch wegen seiner Sorgen bei der Gründung einer selbstständigen Existenz. Er hatte viele Jahre als Hochschulingenieur im Forstdienst gearbeitet, war dann aber arbeitslos geworden und hatte eine einjährige Ausbildung genutzt, um die Voraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens zu erwerben. In dieser Zeit hatte er Unterhaltsgeld vom Arbeitsamt bezogen, erhielt aber von dort keinen Existenzgründungszuschuss.

Für Existenzgründer, die nicht über Einnahmen oder andere Mittel zum Bestreiten eines ausreichenden Lebensunterhaltes verfügen, gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen nach dem Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramm (Richtlinie D.8.2: „Richtlinie zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern durch Zuwendung zum Lebensunterhalt“).

Eine solche Existenzgründungsbeihilfe hatte der Petent beantragt, sie war aber wegen „Eigenleistungsfähigkeit“ abgelehnt worden. Der Petent hat selbst kein Einkommen. Er lebt vom Einkommen der Ehefrau. Zur Familie gehört eine volljährige Tochter, die sich noch in der Ausbildung befindet.

Der Bescheid gab keine Auskunft darüber, ob und in welcher Weise die konkreten Verhältnisse der Familie bei der Ermittlung der Eigenleistungsfähigkeit berücksichtigt worden waren.

Der Petent hatte gegen den Bescheid Widerspruch erhoben und dargelegt, welche Ausgaben die Familie allein aus dem Einkommen der Ehefrau zu bestreiten hat. Als Indiz dafür, dass das Einkommen der Ehefrau nicht ausreicht, teilte er mit, dass die Tochter BAföG erhalte.

Erst mit dem Widerspruchsbescheid wurde Auskunft über die Berechnungsweise gegeben: Die Eigenleistungsfähigkeit sei „nach ständiger Verwaltungspraxis“ dann gegeben, wenn das „verfügbare Einkommen“ den 1,5-fachen Sozialhilfebedarf der Familie übersteigt.

Welches Einkommen zur Verfügung steht wurde ermittelt, indem vom Bruttoeinkommen der Familie die für die Existenzgründung relevanten Ausgaben einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge des Existenzgründers abgezogen wurden. Nicht berücksichtigt werden die Sozialversicherungsbeiträge der Familienangehörigen.

Die Anwendung des Bruttoeinkommens als Berechnungsgrundlage für eine Zuwendung, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dient, erscheint nicht plausibel. Für den Lebensunterhalt der Familie steht nur das Nettoeinkommen zur Verfügung. Auch die zur Orientierung herangezogene „Sozialhilfe“ ist ein Nettoeinkommen.

Diese Kritik übersandte die Bürgerbeauftragte an das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, das mitteilte, dass eine Änderung dieser Praxis nicht in Erwägung gezogen werde.

Die Bürgerbeauftragte empfiehlt, künftig bei der Einkommensberechnung auch die Sozialversicherungsbeiträge der Familienangehörigen zu berücksichtigen. Damit würde die Verwaltungspraxis ebenso wie die Richtlinie auf das „verfügbare“ Einkommen abstellen.

Bei der Bearbeitung der Petition fiel auf, dass die Richtlinie den Begriff „ausreichender Lebensunterhalt“ verwendet, der aber nicht für Außenstehende nachvollziehbar definiert ist. Auch dieser Mangel sollte behoben werden, damit nicht der Eindruck erweckt wird, die Förderung werde willkürlich gewährt.

Vermittelbarkeit im so genannten 1-€-Job

Ein 20-jähriger Arbeitsloser bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Der junge Mann erhielt neben Arbeitslosengeld I ergänzend Arbeitslosengeld II von der Sozialagentur des Landkreises. Da ihm durch die Agentur für Arbeit eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht angeboten werden konnte und andere Möglichkeiten einer beruflichen Integration nicht gesehen wurden, wies ihm die Sozialagentur eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung im Umfang von 20 Stunden pro Woche zu. Der Petent nahm diese Gelegenheit gern wahr.

Die Bundesagentur für Arbeit verlangte jedoch den Abbruch der Maßnahme drei Wochen nach deren Beginn, weil ein Teilnehmer einer Arbeitsgelegenheit im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche nicht für die Vermittlung zur Verfügung stehe. Für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme wurde das Arbeitslosengeld I gekürzt.

Nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten war das Abbruchverlangen nicht rechtmäßig, weil es sich bei einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nicht um eine Beschäftigung im Sinne des § 119 f. SGB III handelt. Eine Arbeitsgelegenheit kann ohne Einhaltung bestimmter Fristen beendet werden. Daher hätte der junge Mann eventuellen Vorschlägen zur beruflichen Eingliederung sofort Folge leisten können; er war also verfügbar.

Die Bundesagentur für Arbeit setzte sich mit dieser Argumentation auseinander. Sie teilte mit, dass die Verfahrensweise einer zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Dienstanweisung entsprochen hatte. Diese Dienstanweisung sei aber inzwischen geändert worden. Es wurde klargestellt, dass ein Arbeitsloser, auch wenn er in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung tätig ist, als verfügbar gilt. Alle Vermittlungsfachkräfte wurden auf die Änderung gesondert hingewiesen.

Um nicht die Kürzung des Arbeitslosengeldes hinnehmen zu müssen, hatte der Petent dem Verlangen der Bundesagentur für Arbeit nach Abbruch der Maßnahme bereits Folge geleistet. Die Agentur für Arbeit hat deshalb mit der Sozialagentur vereinbart, dem Petenten schnellstmöglich eine Maßnahme der beruflichen Integration anzubieten. Das zuvor gekürzte Arbeitslosengeld I für den Zeitraum der Maßnahme wurde neu bewilligt.

Fördern und Fordern?

Eine arbeitslose allein erziehende Mutter zweier kleiner Kinder bat die Bürgerbeauftragte wegen einer beruflichen Weiterbildung um Unterstützung. Die Petentin verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung, konnte jedoch bis auf eine kurzfristige Beschäftigung im Rahmen einer Nebentätigkeit nicht in ihren erlernten Beruf integriert werden. Eine positive Eingliederungsprognose für eine Beschäftigung in diesem Bereich konnte durch die Agentur für Arbeit ebenfalls nicht erstellt werden. Deshalb hatte sich die junge Frau intensiv um neue Möglichkeiten bemüht und sich für eine Weiterbildung zur Altenpflegerin entschieden. Nach dem Eignungstest wurde ihr bestätigt, dass sie die Voraussetzungen für eine Weiterbildung zur Altenpflegerin erfüllen würde. Anschließend nahm die Petentin an einem Praktikum teil. Danach wurde die Weiterbildung jedoch abgelehnt mit der Begründung, dass sie wegen der Betreuung ihrer zwei Kinder nicht verfügbar sei.

Die Bürgerbeauftragte hat sich an die zuständige Agentur für Arbeit gewandt und argumentiert, dass die Ablehnung von Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung wegen fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten unzulässig ist. Darüber hinaus hatte die Petentin ja während des Praktikums schon unter Beweis gestellt, dass sie die Betreuung sicherstellen konnte. Die Agentur für Arbeit begründete nun ihre Entscheidung damit, dass eine positive Eingliederungsprognose nach einer Weiterbildung zur Altenpflegerin nicht abgegeben werden könne. Daher sei die Weiterbildung nicht notwendig im Sinne des § 77 SGB III. Aufgrund einer veränderten Arbeitsmarktlage und eingeschränkter Haushaltsmittel müsste die Gruppe von Arbeitslosen, die keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss haben, bevorzugt berücksichtigt werden. Zu dieser Gruppe gehöre die Petentin nicht.

Mit diesen nachträglich vorgebrachten Begründungen war die Entscheidung zwar gerechtfertigt, dennoch offenbarte sich ein grober Missstand. Alle genannten Punkte waren der Bundesagentur für Arbeit bekannt, bevor sie die Petentin zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung unter Androhung einer Sperrzeit im Leistungsbezug aufgefordert hatte.

Immer wieder wurde berichtet, dass Aufforderungen zur Teilnahme an Maßnahmen allein unter dem Aspekt der Kontrolle der Verfügbarkeit ergehen. Arbeitsuchende unterziehen sich oft auch freiwillig zahlreichen Tests und Maßnahmen in der Hoffnung, nach jahrelanger Arbeitslosigkeit eine Chance auf Arbeit zu erhalten, in vielen Fällen deutlich unter dem Qualifikations- und/oder Einkommensniveau der Vorjahre. Schlechte Beratung und das Wecken nicht gerechtfertigter Hoffnungen bei diesen Menschen können nicht hingenommen werden, weil sie eine grobe Missachtung ihrer Persönlichkeit darstellen.

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEM SOZIALGESETZBUCH ZWEITES BUCH (SGB II)

Nach dem In-Kraft-Treten des SGB II zum 1. Januar 2005 gingen zahlreiche Petitionen ein. Inhaltliche Schwerpunkte waren in den ersten Monaten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung. Später kam die Angst hinzu, die Mietwohnung verlassen oder das Eigenheim verkaufen zu müssen. Mehrere Bürgerinnen und Bürger kritisierten die ungleichen Regelsätze in West und Ost. Mehrfach auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und an den Ombudsrat herangetragene Eingaben erbrachten zunächst keine Änderung. Eine Angleichung der Regelleistungen soll nunmehr zum 1. Juli 2006 erfolgen.

Insbesondere viele ältere Menschen wiesen darauf hin, dass sie nach 30 oder 40 Arbeitsjahren mit dem durch das SGB II vorgenommenen Systemwechsel von der Versicherungsleistung zur Fürsorgeleistung weder in finanzieller Hinsicht noch sonst eine Würdigung ihrer Lebensarbeitsleistung durch die Gesellschaft erfahren und auch keine Aussicht auf Vermittlung mehr hätten (siehe auch Legislativpetition L 10).

Einzelpersonen und Familien, deren Einkünfte nur geringfügig über dem Bedarf liegen, waren von der Änderung der Rechtslage ebenso existenziell betroffen. Sie baten um Hilfe, zum Beispiel weil sie fürchteten, den Krankenversicherungsschutz bei Ablehnung der Leistung zu verlieren oder weil Unklarheiten hinsichtlich des Kinderzuschlages bestanden.

In mehr als 300 Fällen fand soziale Beratung zum SGB II statt, in der Regel auch verbunden mit Verhandlungen mit den Leistungsträgern. Auf diesem Wege möchte ich mich bei den ARGEn und der Sozialagentur für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Zu berücksichtigen ist, dass die Träger der Grundsicherung die Ermessensausübung der Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften für Grundsicherung bzw. der optierenden Kommune nicht nur durch Richtlinien, sondern weitgehend auch mit Weisungen lenken. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten sollten für die Weiterentwicklung der Richtlinien der Landkreise und für die Verbesserung der Verwaltungspraxis der ARGEn bzw. Sozialagentur auch die Erfahrungen Betroffener nutzbar gemacht werden. Dazu sollten auch Beiräte bei allen Trägerversammlungen der ARGEn gebildet werden. Im Zuge der Neuvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Verträge wegen der Mehrheitsübernahme in der Trägerversammlung besteht hierfür gerade jetzt auch die Möglichkeit.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Viele Bürger baten um Erläuterung der Berechnung des Arbeitslosengeldes II, oft mit dem Hinweis darauf, dass sie von der Arbeitsgemeinschaft für Grundsicherung (ARGE) oder der Sozialagentur keine verständliche Auskunft erhalten hätten. In vielen Fällen war gar keine Möglichkeit zur Vorsprache bei der ARGE eingeräumt worden, die telefonische Erreichbarkeit war am Anfang des Jahres kaum gegeben.

In einigen Fällen konnten die Fragen zu Anspruchsvoraussetzungen und Regelsätzen schon im (telefonischen) Beratungsgespräch beantwortet werden. Meist war es jedoch erforderlich, die Bescheide zu prüfen und mit den tatsächlichen Verhältnissen zu vergleichen. Gerade in den ersten Wochen der Anwendung des SGB II waren viele Bescheide rechtswidrig. Beispielsweise wurden falsche Regelsätze zu Grunde gelegt, das zu berücksichtigende Einkommen oder der Erwerbstätigenfreibetrag falsch ermittelt, waren die Einkommensbereinigung oder die Anrechnung des Kindergeldes fehlerhaft. Nach Hinweis der Bürgerbeauftragten auf Fehler und Bitte um Überprüfung der Bescheide erhielten die Petenten die ihnen zustehende höhere Leistung.

In einem Fall war die Leistung mit der Begründung, dass das Einkommen zur Deckung des Bedarfs ausreiche, abgelehnt worden. Nach der Berechnung im Widerspruchsbescheid würde das Einkommen den Bedarf um fast 500 € übersteigen und daher kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen. Der Petent hätte damit auch keinen Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II. Dieser Zuschlag wird Arbeitslosen im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld I befristet gewährt. Er wird jedoch nur dann gezahlt, wenn überhaupt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Die Bürgerbeauftragte stellte bei der Prüfung des Sachverhaltes fest, dass ein falsches Einkommen zu Grunde gelegt und der Bedarf nicht vollständig erfasst war. So waren die anrechenbaren Aufwendungen für die Berufstätigkeit (Fahrtkosten der Ehefrau und Pauschale für weitere Werbungskosten) und die Kosten für das Eigenheim (Zinslasten) nicht berücksichtigt. Tatsächlich bestand daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und damit auch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II.

Die zuständige ARGE wurde aufgefordert, ihren Widerspruchsbescheid selbst noch einmal zu überprüfen, um einen kostenaufwändigen und langwierigen Prozess vor dem Sozialgericht zu vermeiden. Nach intensiven Verhandlungen und mehrfach nachgebesserten Bescheiden konnte für den Petenten eine Leistung in Höhe von knapp 600 € monatlich und eine Nachzahlung für vier Monate erreicht werden.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Auf der Grundlage von § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für jeden Einzelfall nach dessen besonderen Verhältnissen zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Zahl der Familienangehörigen, deren Alter und Gesundheitszustand. Darüber hinaus sind das örtliche Mietniveau und die Möglichkeit, in der Region preiswerteren und/oder kleineren Wohnraum zu finden, zu betrachten. Anhaltspunkte zur Beurteilung der Angemessenheit von Mietpreisen und Wohnungsgrößen haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Richtlinien festgesetzt.

Wird von dem Träger der Grundsicherung danach die Angemessenheit der Wohnung nicht bestätigt, ergeht die Aufforderung, die Kosten durch Untervermietung, Nachverhandlung der Miete oder Umzug zu reduzieren. Mehrere Bürgerinnen und Bürger sprachen vor, weil sie tatsächlich weder eine Möglichkeit zur Untervermietung hatten noch der Vermieter mit einer Herabsetzung der Miete einverstanden war. So mussten sie das Schreiben der ARGE als Aufforderung zum Umzug verstehen. Einige Umzüge fanden aus diesem Anlass statt, obwohl noch gar kein Verwaltungsakt vorlag.

Wiederholt trugen Bürgerinnen und Bürger vor, dass die Festlegungen in den Richtlinien nicht den Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt entsprechen würden, sodass eine Kostenreduzierung nicht an der Umzugsbereitschaft, sondern am Wohnraumangebot scheitere. Die Bürgerbeauftragte griff diese grundsätzliche Problematik auf und erörterte sie in mehreren Gesprächen mit Geschäftsführern von ARGE n und mit Landräten. In der Mitte des Jahres war dann zu beobachten, dass Kreise und kreisfreie Städte ihre Richtlinien nachbesserten und Abstimmungen mit den Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften vornahmen.

Nach Beobachtung der Bürgerbeauftragten werden die kreislichen Richtlinien überwiegend schematisch angewendet. Im Zuge der Weiterbewilligungen von Arbeitslosengeld II reduzierten die ARGE n Leistungen für Unterkunft und Heizung, obwohl die Hilfeempfänger angesichts der Situation am Wohnungsmarkt keine Möglichkeiten haben, die Kosten zu senken. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten wird bei dieser Herangehensweise gegen das Gebot des § 22 SGB II, die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen, verstoßen. Das führt dazu, dass die Hilfeempfänger aus ihrem Regelsatz die Differenz zwischen den Sätzen der Richtlinie und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft bezahlen müssen. Angemessen im Sinne des Gesetzes aber - und daher durch die ARGE neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu übernehmen - sind in diesen Fällen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft.

Eine allein erziehende Mutter von drei Kindern, von denen eines schwerstbehindert ist, bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Die Familie bewohnt eine knapp 100 m² große Wohnung. Von der ARGE war die Unangemessenheit der Wohnungsgröße behauptet und im Bescheid festgesetzt worden, dass nur noch die angemessenen Kosten übernommen würden. Als angemessen nahm die ARGE zunächst die Wohnungsgröße nach Richtlinie für eine vierköpfige Familie an (90 m²). Die Bürgerbeauftragte hat die ARGE darauf hingewiesen, dass wegen der Art der Behinderung des Kindes ein Wohnraummehrbedarf besteht. Der Vorgang wurde durch die ARGE überprüft. Im Ergebnis hat die ARGE die tatsächlichen der Kosten der Unterkunft und Heizung als angemessen anerkannt. Die Familie konnte in der Wohnung bleiben.

Hier war aufgrund der Behinderung des Kindes ein besonderer Mehrbedarf an Wohnraum gegeben, der schließlich auch anerkannt wurde. Das Gesetz kann jedoch nicht so interpretiert werden, dass nur bei diesen „besonderen Problemlagen“ die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung im Einzelfall geprüft werden muss. Vielmehr ist in jedem Fall die Angemessenheit der Kosten individuell zu prüfen und Ermessen auszuüben.

Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Häufig wurden Anfragen zum Kinderzuschlag gestellt. Kinderzuschlag wird gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz gewährt, wenn das Einkommen von Eltern nur für den eigenen Lebensunterhalt, jedoch nicht für den Unterhalt der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ausreicht. Damit soll vermieden werden, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II allein wegen der Erziehung von Kindern eintritt.

Eine Petentin bat um Unterstützung, weil ihr Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt worden war. Die zuständige Familienkasse begründete ihre Ablehnung damit, dass die Petentin als Erwerbsunfähigkeitsrentnerin nicht hilfebedürftig nach SGB II werden könne und daher nicht antragsberechtigt sei.

Es trifft zu, dass erwerbsunfähige Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben können. Dennoch war aus Sicht der Bürgerbeauftragten die Entscheidung der Familienkasse falsch. Der Gesetzgeber hat als eine Voraussetzung für die Gewährung von Kinderzuschlag festgelegt, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden soll. Dabei kann nur die Bedarfsgemeinschaft gemeint gewesen sein, da nach dem Gesetz primär die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft füreinander einstehen müssen und die Fürsorgeleistung des Staates nachrangig gewährt wird. Deshalb hat die Bürgerbeauftragte argumentiert, dass bei der Prüfung die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes betrachtet werden muss. Würde man der Argumentation der Familienkasse folgen, wäre der Kinderzuschlag gewährt worden, wenn ihn zufällig der erwerbsfähige Ehemann und nicht die Petentin beantragt hätte. Die Petentin hatte sich nach Einlegung ihres Widerspruches bei der Bürgerbeauftragten gemeldet. Wenige Tage darauf hatte sie den Widerspruchsbescheid erhalten und erwäge, Klage einzureichen. Weil der Eintritt der Bestandskraft nur durch Einreichen einer Klage hätte verhindert werden können, gab die Bürgerbeauftragte Hinweise zu den Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe. Die Petentin konnte sich aber letztendlich doch nicht dazu entschließen, „vor Gericht zu ziehen“. Unter Hinweis auf diesen Sachstand wurde die Agentur für Arbeit um Überprüfung ihrer Entscheidung gebeten. Sie folgte der Argumentation und stellte fest, dass ihre Entscheidung rechtswidrig war. Der Widerspruchsbescheid war daher nach § 44 Absatz 1 SGB X zurückzunehmen und dem Antrag auf Kinderzuschlag stattzugeben. Die Petentin erhielt mehrere Hundert Euro nachgezahlt.

Kein Kinderzuschlag bei Zuschlag nach § 24 SGB II

Eine andere Bürgerin kritisierte, dass sie wegen des Bezuges von Kinderzuschlag finanziell schlechter gestellt sei, als wenn sie Arbeitslosengeld II einschließlich des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II erhalten würde. Nach den persönlichen Voraussetzungen käme sowohl ein Zuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz als auch Arbeitslosengeld II einschließlich des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II in Betracht.

Die Bürgerbeauftragte hat die Rechtslage geprüft. Ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen sowie des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II bestand tatsächlich nicht.

Dieser Zuschlag wird innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I gewährt. Der Anspruch besteht nur dann, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinn des SGB II besteht. Der Kinderzuschlag dagegen zielt darauf, diese Hilfebedürftigkeit nicht eintreten zu lassen. Er wird vorrangig vor einer Leistung nach SGB II gewährt.

Im vorliegenden Fall wäre die Summe von Arbeitslosengeld II und befristetem Zuschlag nach § 24 SGB II höher als der Kinderzuschlag. Die Bedarfsgemeinschaft steht also mit der Zahlung des Kinderzuschlages finanziell schlechter da, als wenn sie den befristeten Zuschlag erhielte. Das vom Gesetzgeber mit dem Kinderzuschlag Gewollte, nämlich Familien mit Kindern vor der Hilfebedürftigkeit zu bewahren, trat nur im formalen Rechtssinn ein.

Aber auch die Absicht des Gesetzgebers, mit dem befristeten Zuschlag diejenigen besser zu stellen, deren Arbeitslosigkeit bereits ein Jahr übersteigt, aber noch nicht länger als drei Jahre andauert, wurde nicht erreicht. Wegen des Vorranges des Kinderzuschlages entstand der Familie ein finanzieller Nachteil.

Die Petentin wurde über die Rechtslage informiert. Sie hat die Bürgerbeauftragte gebeten, ihr Anliegen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorzutragen. Dieser übermittelte die Information, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend derzeit eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes prüfe.

Die Bürgerbeauftragte bittet den Landtag Mecklenburg-Vorpommern, eine eigene Initiative gegenüber dem Bund zu ergreifen.

Telefonische Erreichbarkeit

Immer wieder wurden Kritiken vorgetragen, weil der/die Arbeitsvermittler/in telefonisch nicht erreicht werden kann bzw. weil die Auskünfte am Service-Telefon unbefriedigend seien. Von den ARGEn wurde darauf hingewiesen, dass manche Arbeitsuchenden gegenüber der Hotline auch eine falsche Erwartung hegten. So sei durch die Call-Center keine eingehende Besprechung des Einzelfalles leistbar. Dazu dienen die Rückrufe der ARGE, die im Anschluss vermittelt werden. Die Empfehlung der Bürgerbeauftragten, die Arbeitsuchenden z. B. mit Handzetteln auf die Möglichkeiten und Grenzen der telefonischen Beratung hinzuweisen, wurde aufgegriffen.

Datenschutz/Schaffung angemessener Gesprächssituationen

Mehrfach wurden Hinweise darauf erteilt, dass der Schutz der personenbezogenen Daten nicht immer gewährleistet sei, so wegen des möglichen Mithörens von Gesprächen (im Eingangsbereich oder bei der parallelen Beratung von zwei Personen in einem Raum), der in der gesamten Bundesrepublik einsehbaren elektronischen Akte (bemerkt bei „Überlauftelefonaten“ mit Dienststellen in Nürnberg und anderen Orten) als auch wegen des Umfangs der Auskunftspflicht.

Berufliche Vermittlung

Mehrfach kritisierten Betroffene auch die ihnen vorgelegten Eingliederungsvereinbarungen, weil sie unkonkret seien bzw. ihnen einseitig Verpflichtungen auferlegten. Nach Auskunft der Agentur für Arbeit sind mit mehr als 90 % der Arbeitslosen diese Vereinbarungen bereits abgeschlossen, die auch fortgeschrieben werden. Dabei erweist es sich als problematisch, vonseiten der ARGEN Zusicherungen abzugeben, von denen zum Zeitpunkt der Vereinbarung nicht sicher ist, ob sie eingehalten werden können. Ohne eine solche Verlässlichkeit haben Vereinbarungen jedoch kaum Wert. Für die Arbeitslosen entsteht der Eindruck, dass nur sie abrechenbare Verpflichtungen eingehen müssen.

Trotz der vorhandenen Möglichkeiten, Eingliederungszuschüsse an die Arbeitgeber zu zahlen, bestehen kaum Chancen der beruflichen Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Schwerpunkt ist die Vermittlung in den zweiten Arbeitsmarkt. Viele Langzeitarbeitslose nehmen dankbar diese Möglichkeiten an, insbesondere wurde bei der Bürgerbeauftragten das Landesprogramm „50+“ nachgefragt.

In vielen Fällen berichteten Bürgerinnen und Bürger, dass sie froh über die Möglichkeit seien, eine Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung für sechs Monate erhalten zu haben (so genannter 1-€Job). Das hat vor allem finanzielle Gründe. Kritisch angemerkt wurde aber auch von Teilnehmern solcher Maßnahmen, dass die Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse damit einhergehe. Auch wenn keine konkret entfallenen Arbeitsplätze benannt werden konnten, muss nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten vermutet werden, dass diese Tendenz besteht. Bürger fragten in diesem Zusammenhang an, welche Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung stünden, um sicherzustellen, dass die Arbeitsgelegenheiten tatsächlich zusätzliche Beschäftigung bieten. Angemahnt wurde auch die Verantwortung der ARGEN für die Auswahl und Kontrolle der Träger solcher Maßnahmen. Einige Beschäftigte berichteten, dass sie ohne Angabe von Gründen nach kurzer Zeit aus der Maßnahme gedrängt worden seien und dass die Maßnahmeträger sie gegenüber den ARGEN als arbeitsunwillig bzw. nicht teamfähig dargestellt hätten.

SOZIALES

Erstattung von Krankenkassenbeiträgen bei Selbstständigkeit

Ein Bürger hatte bei seiner Krankenkasse die Erstattung der von ihm geleisteten Rentenversicherungsbeiträge beantragt, weil er seit längerem nicht als abhängig Beschäftigter, sondern aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit wie ein Unternehmer gearbeitet habe.

Nach mehrfachen Kontakten hatte die Krankenkasse dem Petenten mitgeteilt, dass seinem Antrag nicht entsprochen werden könne. Daraufhin wandte er sich an die Bürgerbeauftragte. Diese war der Meinung, dass angesichts von Art, Umfang und Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit des Petenten die für die Annahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses notwendige Fremdbestimmung nicht gegeben sei. Sie bat die Krankenkasse um Überprüfung.

Die Kasse teilte mit, dass nach dem Vorbringen des Petenten trotz mehrfacher Nachfragen nicht erkennbar gewesen sei, ob er tatsächlich wie ein Unternehmer tätig war. Erst durch das Schreiben der Bürgerbeauftragten sei deutlich geworden, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Beitragserstattung vorliegen könnten. Es wurde ein Gespräch zwischen der Krankenkasse, dem Petenten und der Bürgerbeauftragten vorgeschlagen. Nach diesem Gespräch stellte die Krankenkasse fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine positive Entscheidung über den Erstattungsantrag vorlagen. Ein entsprechender Bescheid erging unmittelbar danach, und der Petent erhielt die beantragte Rückzahlung.

Gerechte Alterseinkünfte für Frauen gefordert

Eine Frau schilderte ihre Lebenssituation: Sie war 1986 nach 25 Ehejahren geschieden worden. Während ihr Mann bis dahin voll berufstätig war, hat sie als mithelfende Ehefrau in den ersten Jahren den damaligen Höchstbetrag von monatlich 3 Mark zur freiwilligen Versicherung eingezahlt. Im Anschluss daran hat sie die gemeinsamen Kinder zu Hause erzogen. Jetzt bezieht sie eine Rente von etwas mehr als 500 € sowie Wohngeld in Höhe von 33 €

Die Petentin verweist darauf, dass sie aufgrund der rentenrechtlichen Regelung in der DDR aus ihren eigenen Beiträgen eine ausreichende Altersvorsorge gehabt hätte. Nach dem aktuellen Rentenrecht würden die ersten Jahre der Berufstätigkeit nicht als Versicherungszeiten anerkannt. Da sie ohne Versorgungsausgleich geblieben war und keine Geschiedenenwitwenrente erwarten kann, stehe die geringe Rente in keinem Verhältnis zur Lebensarbeitsleistung, die nicht nur an der bezahlten Erwerbsarbeit gemessen werden dürfe.

Bei ihrem geringen Einkommen sei sie auch besonders stark von den Neuregelungen des Krankenversicherungsrechts betroffen, da die Kosten für Brillen ebenso wie für den notwendig gewordenen Zahnersatz sowie für Heil- und Hilfsmittel ihr Budget zusätzlich belasten. In diesem Zusammenhang forderte die Petentin, dass Bezieher geringer Renten von Zuzahlungen befreit werden sollen. Außerdem könne für diese Gruppe durch Befreiung von den Rundfunkgebühren eine Entlastung erreicht werden.

Eine zu einer ähnlichen Petition 2003 abgegebene Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung hatte darauf verwiesen, dass die Notlage geschiedener Frauen durch die Einführung des Grundsicherungsgesetzes (jetzt SGB XII) aufgefangen werde. Eine rentenrechtliche Regelung wurde nicht in Aussicht gestellt.

Wie die Petentin kritisierten auch andere geschiedene Frauen, dass ihre Leistungen durch die Gesellschaft keine ausreichende Würdigung finden. Mit der Reduzierung des Einkommens auf das Niveau der Grundsicherung würden sie ungerechtfertigt jüngeren Menschen gleichgestellt, die noch keinen vergleichbaren Beitrag für die Gemeinschaft geleistet hätten (siehe hierzu auch „Erfahrungen bei der Einführung des SGB II“ und Legislativpetition L 10).

Das Anliegen wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

Wahlrecht zwischen Wohngeld und anderen Transferleistungen

Eine 62-jährige Bürgerin berichtete, dass sie seit mehreren Jahren Wohngeld erhalte. Ihr Antrag auf Weitergewährung war zunächst nicht beschieden worden mit der Begründung, sie möge Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragen. Hintergrund für diese Aufforderung waren die geringen Einkünfte, die der Petentin für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung standen. Nachdem die Petentin die Wohngeldstelle darauf aufmerksam gemacht hatte, dass sie keine Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente bezieht und damit die Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach SGB XII nicht erfüllt, wurde sie von der Wohngeldstelle aufgefordert, Arbeitslosengeld II zu beantragen.

Die Bürgerin berichtete telefonisch von diesem Sachstand und bat um Hilfe gegenüber der Verwaltung. Sie legte dar, dass sie von einer Witwenrente und Unterhaltszahlungen ihrer Töchter lebe und keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II benötige, sondern wie bisher Wohngeld beziehen wolle.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte der Petentin, dass sie gemäß § 1 Absatz 5 des Wohngeldgesetzes (WoGG) zwischen Wohngeld und anderen Transferleistungen wählen kann. Zu diesen Transferleistungen gehören Leistungen nach dem SGB II. Die Petentin muss gegenüber der Wohngeldstelle nur erklären, dass sie auf Arbeitslosengeld II verzichtet. Die Petentin meldete sich kurze Zeit nach dieser Beratung erneut, weil sie mit ihren Argumenten bei der Stadt nicht habe durchdringen können.

Der Argumentation der Bürgerbeauftragten folgte die Stadt schließlich und teilte mit, dass das Wahlrecht jetzt anerkannt werde; der Antrag der Petentin auf Wohngeld werde nunmehr fristgemäß bearbeitet. Bisher hätten Angaben zur Unterhaltszahlung gefehlt. Auf erneute Nachfrage räumte die Verwaltung dann aber ein, dass diese Angaben bereits vor Jahren aktenkundig gemacht worden waren.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt es, dass die Wohngeldstellen die Antragsteller auch auf andere mögliche Sozialleistungen, etwa nach SGB II oder SGB XII, hinweisen. Diese Beratung muss aber den Hinweis auf das Wahlrecht einschließen.

Menschenwürde braucht auch Wärme!

Mitte Februar suchte ein junger Mann das Büro der Bürgerbeauftragten auf. Er berichtete, dass Zahlungsrückstände beim Energieversorgungsunternehmen aus Vorjahren bestünden und deshalb die Stromversorgung eingestellt worden sei. Die aktuellen Abschläge leiste er pünktlich. In seiner Wohnung werden auch die Warmwasserversorgung, der Herd und vor allem die Heizung (Nachtspeicheröfen) mittels Elektroenergie betrieben. Bei frostigen Außentemperaturen war deshalb mit der Einstellung der Stromlieferung der Aufenthalt in der Wohnung insgesamt infrage gestellt.

Der Petent, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht, hatte bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Erwerbssuchende (ARGE) ein zinsloses Darlehen beantragt, um zumindest teilweise die Rückstände beim Energieversorgungsunternehmen zu begleichen und so die Bedingung des Stromversorgers für die weitere Stromlieferung für die Nachtspeicheröfen zu erfüllen.

Die ARGE lehnte den Antrag mit folgender Begründung ab: „Sie sind als Einzelperson in der Lage, auch ohne Energieversorgung Ihre täglichen Bedarfe abzudecken. Die Ernährung muss nicht zwingend über eine warme Mahlzeit im Haushalt sichergestellt werden. Sie haben die Möglichkeit der Nutzung eines Waschcenters.“ Diese Begründung war für die Bürgerbeauftragte nicht hinnehmbar, weil sie die Würde des Menschen verletzt. Ebenso wenig war zu akzeptieren, dass die Unbeheizbarkeit der Wohnung bei der Entscheidung überhaupt nicht berücksichtigt wurde.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich deshalb an die ARGE, aber auch an den Oberbürgermeister der Stadt. Die ARGE erkannte keine Rechtsgrundlage für eine andere Entscheidung. Die Stadt bewilligte dem Petenten dann ein Darlehen, das es ihm erlaubte, die Schulden beim Energieversorgungsunternehmen zu begleichen.

Mutter-Kind-Kur „nur im Einzelfall“

Die Petentin hatte mit Unterstützung der Arbeiterwohlfahrt bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Gewährung einer Mutter-Kind-Kur für sich und ihre beiden chronisch kranken Kinder gestellt. Die Krankenkasse lehnte mit der Begründung ab, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung eine ambulante Behandlung am Wohnort für ausreichend halte und zusätzlich das Erlernen von Stressbewältigungsstrategien und Entspannungstechniken empfohlen habe. Weil in dem Bescheid die Kinder noch nicht einmal erwähnt waren, schlussfolgerte die Petentin, dass eine Prüfung der medizinischen Notwendigkeit der beantragten Vorsorgeleistung nicht stattgefunden haben konnte.

Gegen die Entscheidung legte die Petentin Widerspruch ein und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Nach § 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Krankheiten (bzw. deren Verschlimmerung) sowie zur Behandlung von Krankheiten. Nach § 24 des SGB V kann die Leistung als Mutter-Kind-Maßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden. Es besteht also ein Anspruch auf eine solche Maßnahme, wenn die medizinische Notwendigkeit hierfür gegeben ist. Eine Ablehnung ohne eingehende und konkrete Prüfung dieser Notwendigkeit ist unzulässig.

Die Bürgerbeauftragte empfahl der Petentin, eine erneute Stellungnahme der behandelnden Kinderärztin einzuholen, und bat dann die Krankenkasse, ihre Entscheidung auf dieser Grundlage zu überprüfen.

Nach kurzer Zeit wurde dem Widerspruch stattgegeben und die beantragte Mutter-Kind-Kur bewilligt.

In Beratungsgesprächen wurde von Versicherten häufig darauf hingewiesen, dass Maßnahmen nach § 23 Absatz 4 SGB V (stationäre Vorsorgeleistungen), nach § 24 Absatz 1 SGB V (Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen) oder nach §§ 40 Absatz 2 bzw. 41 Absatz 1 SGB V (stationäre Rehabilitationsmaßnahmen) regelmäßig zunächst abgelehnt würden. Erst bei der Entscheidung über den Widerspruch wäre eine gründliche Prüfung der medizinischen Notwendigkeit erkennbar. Bewilligungen im Widerspruchsverfahren würden häufig als „Einzelfallentscheidung“ bezeichnet, so als handele es sich um ein Entgegenkommen. Diese Darstellungsweise verleugnet, dass die Kassen zur individuellen Prüfung der medizinischen Notwendigkeit verpflichtet sind. Es ist also nichts Besonderes, sondern der gesetzlich geforderte Standard, dass zu jedem Antrag eine Einzelfallentscheidung getroffen wird.

Soziale Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung

Die Eltern zweier Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, kritisierten im November 2005, dass der freie Träger die Satzung des Landkreises zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) nicht umsetze. Diese Satzung sei seit dem 1. Januar 2005 in Kraft; dennoch werde für beide Kinder der volle Beitrag abgebucht.

Der Vater hatte bereits beim Landkreis, beim Sozialministerium und bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Innenministeriums um Unterstützung nachgesucht, damit der Landkreis veranlasst werde, gegenüber dem freien Träger tätig zu werden, damit dieser die Satzung umsetze. Wie sich später herausstellte, war eine entsprechende Anfrage von dort bereits an den Landkreis gestellt worden. Die Bürgerbeauftragte nutzte ihren Sprechtag, um den Landrat und den zuständigen Fachdienst auf die Notwendigkeit ihres Tätigwerdens hinzuweisen.

Ende November 2005 wurde die Ermäßigung rückwirkend ab Januar berechnet und an die Eltern ausgezahlt. Diese Erfahrung mit dem freien Träger hatte jedoch die Eltern misstrauisch gemacht, inwieweit dessen Forderungen berechtigt sind. Deshalb baten sie, auch einen neben dem Elternbeitrag und dem Essengeld geforderten Betrag in Höhe von 10 € zu hinterfragen. Der Träger hatte in einer Elterninformation mitgeteilt, dass wie 2004 auch 2005 dieser monatliche Kostenbeitrag „für die Bereitstellung des Essens und der Getränke“ gezahlt werden solle. Die Eltern hatten die Erteilung einer Einzugsermächtigung für diesen Teilbetrag abgelehnt und mitgeteilt, dass sie angesichts unberechtigter Einziehungen in der Vergangenheit per Überweisung einzahlen würden.

Die Erläuterungen, die der Träger gegenüber der Bürgerbeauftragten abgab, waren hinsichtlich der Ausgabenhöhe und Verwendungszweck plausibel und wurden nun auch von den Eltern akzeptiert.

Der Träger nahm jedoch die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung zum Anlass, die Betreuungsverträge zu kündigen.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich deshalb erneut an den Träger, der die Kündigung mit seinen Rechten als Vertragspartner gemäß BGB begründete. Zudem behauptete er, dass ihm nach seiner Satzung ein ordentliches Kündigungsrecht zustehe. Bei Prüfung dieser Aussagen musste die Bürgerbeauftragte feststellen, dass dies so nicht stimmte. Damit konfrontierte sie den Geschäftsführer und wies darauf hin, dass der Träger eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Da weder das „Bereitstellungsgeld“ noch erst recht die Zahlungsweise Gegenstand des Betreuungsvertrages sind, war auch keine Vertragsverletzung der Eltern ersichtlich, die eine Kündigung hätte rechtfertigen können.

Die Kündigung des Vertrages für das ältere Kind, das in diesem Jahr eingeschult werden wird, nahm der Träger danach zurück und räumte ein, dass er für dieses Kind auch in der Verantwortung stehe, eine Verschlechterung der Betreuungssituation zu vermeiden. Hinsichtlich des jüngeren Kindes hält er an der Kündigung fest.

Das Petitionsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Eltern beabsichtigen, mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die Kündigung vorzugehen. Sie fordern weiter, dass sich auch die Verwaltung des Jugendamtes mit dem Träger auseinandersetzt, der Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist.

Landesanteil an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Eine Bürgerin kritisierte die Festbetragsregelung des Landes zur Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder. Diejenigen Landkreise, bei denen anteilig weniger Kinder betreut werden als in anderen Kreisen, müssten für das Jahr 2006 mit einer geringeren Zuweisung rechnen. Damit einher gehe auch die Reduzierung der Förderung für die Fachberatung sowie für die Vorschulerziehung. Im Ergebnis bedeute das, dass die Mittel für die Fachberatungskräfte reduziert werden. Konsequenterweise ergäbe sich eine schlechtere Bezahlung dieser Kräfte für die gleiche Leistung.

Die Bürgerin bat darum, dass ihre Kritik dem Landtag zur Kenntnis gegeben wird. Diesem Wunsch wird hiermit entsprochen (siehe auch Legislativpetition L 6).

Unberechtigtes Auskunftersuchen des Sozialamtes

Im Januar 2005 beschwerte sich eine Bürgerin über die Arbeitsweise des Sozialamtes des Landkreises. Dieses habe ihre Mutter aufgefordert, Einkommen und Vermögen vollständig offen zu legen. Zum Sachverhalt berichtete die Petentin, dass ihr Bruder behindert sei und in einem Heim lebe. Die Mutter sei zum Unterhalt verpflichtet und zahle den gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag. Die Mutter sei ihrer Zahlungsverpflichtung regelmäßig und in voller Höhe nachgekommen, eine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sei daher nicht notwendig. Die Petentin hatte ihre Auffassung bereits dem Landkreis vorgetragen, war aber damit nicht durchgedrungen. Die Mutter habe trotzdem ihre finanziellen Verhältnisse offenbaren müssen. Deshalb erbat sie nun Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte.

Nach § 94 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gehen Unterhaltsansprüche eines erwachsenen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, der Eingliederungshilfe erhält, bis zur Höhe von 26 € und außerdem bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bis zur Höhe von 20 € auf den Sozialhilfeträger über. Macht ein Unterhaltspflichtiger geltend, dass er Unterhalt in dieser Höhe nicht zahlen kann, so muss er seine mangelnde unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit darlegen. Dem stehen die Fälle gegenüber, in denen der Unterhaltsverpflichtete zu einer höheren Unterhaltszahlung in der Lage wäre; ein solcher höherer Anspruch geht aber nicht auf den Sozialhilfeträger über. Da die Mutter regelmäßig den Höchstbetrag zahlte, war also fraglich, wozu diese Datenerhebung dienen sollte.

Deshalb bat die Bürgerbeauftragte den Landrat um Stellungnahme, aus welchen Rechtsgründen hier Auskunft über Einkommen und Vermögen verlangt wird.

Der Landkreis meinte, dass die Aufforderung zur Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse rechtmäßig ergangen sei. Mit Rechtswahrungsanzeige vom 25. Januar 2005 sei die Mutter der Petentin über die ab 1. Januar 2005 erfolgte Gesetzesänderung informiert worden, wonach der zu leistende Unterhalt erhöht worden sei. Um zu prüfen, ob die Mutter der Petentin überhaupt in der Lage ist, den Unterhalt von 46 € monatlich zu leisten, sei die Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich.

Mit dieser Antwort bleiben allerdings die Grundsätze des Sozialdatenschutzes unberücksichtigt. Zu diesen gehört, dass Daten nur erhoben werden dürfen soweit das zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist (§ 67 a SGB X). Aufgabe der Behörde ist es, den auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Dafür spielt die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nur dann eine Rolle, wenn der Verpflichtete geltend macht, dass er den Höchstbetrag nicht zahlen kann.

Die Bürgerbeauftragte hielt deshalb Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz. Dieser bestätigte, dass der Landkreis die Datenschutzvorschriften verletzte, indem er Auskünfte zu Einkommen und Vermögen forderte. Mit der Zahlung des Unterhaltsbeitrages von monatlich 46 € durch die Mutter hat der Sozialhilfeträger den Unterhaltsanspruch durchgesetzt. Deshalb ist das Auskunftersuchen nicht notwendig und damit nach § 67 a SGB X unzulässig. Über diese datenschutzrechtliche Bewertung informierte die Bürgerbeauftragte den Landrat am 3. Mai 2005 in einem persönlichen Gespräch.

Mit Stellungnahme vom 18. Mai 2005 teilte der Landkreis mit, dass eine falsche Vorgehens- und Verfahrensweise der Mitarbeiter des Sozialamtes auch nach nochmaliger Überprüfung nicht erkennbar sei. Die Mutter der Petentin hätte die Auskünfte verweigern können; der Vordruck habe Raum für Bemerkungen enthalten, den die Unterhaltspflichtige dafür hätte nutzen können.

Übereinstimmend vertraten die Bürgerbeauftragte und der Landesdatenschutzbeauftragte die Meinung, dass Text und Gestaltung der Rechtswahrungsanzeige nicht erkennen lassen, dass der Unterhaltspflichtige nur in bestimmten Fällen zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Deshalb regten sie an, die Rechtswahrungsanzeige so zu überarbeiten, dass künftig verständlich und eindeutig daraus hervorgeht, dass Einkommen und Vermögen nur nachzuweisen sind, wenn der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, Unterhalt in Höhe von 46 € monatlich zu zahlen. Darüber hinaus forderte der Landesbeauftragte für Datenschutz, die von der Mutter der Petentin angegebenen Daten zum Einkommen und Vermögen zu löschen.

Es bedurfte noch mehrfachen Schriftwechsels. Schließlich teilte der Landesbeauftragte für Datenschutz am 2. September 2005 der Bürgerbeauftragten mit, dass der Landkreis künftig Auskünfte zu Einkommen und Vermögen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erheben werde.

Mangelnde Wahrnehmung eigener Rechte aus Angst um den Arbeitsplatz

Mehrfach wandten sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen, an die Bürgerbeauftragte. In vielen Fällen kann die Bürgerbeauftragte nicht tätig werden, weil die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zivilrechtlich geregelt sind. Etwas anderes gilt, wenn ein Arbeitgeber gegen gesetzliche Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes verstößt und ein Eingreifen durch die Aufsichtsbehörde möglich ist.

In solch einem Fall wandte sich eine junge Frau an die Bürgerbeauftragte und schilderte die Probleme ihrer Schwester, die in einem Hotel in Mecklenburg-Vorpommern arbeite. Durch den Arbeitgeber werde entgegen den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes von den Arbeitnehmern oft tägliche Arbeit von mehr als zehn Stunden gefordert. Auch werde häufig die gesetzlich festgelegte Ruhezeit von elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit vor Beginn des nächsten Arbeitstages nicht gewährt. Die Betroffene selbst hatte sich aus Angst, ihren Arbeitsplatz zu gefährden, bisher nicht gegen diese Praxis gewandt und auch eine Anzeige beim Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit unterlassen. Auch die Schwester scheute sich, aufgrund der Gleichheit des Nachnamens, wodurch ein Rückschluss auf die eigentlich Betroffene leicht möglich gewesen wäre, mit entsprechenden Informationen an die Behörde heranzutreten.

Die Bürgerbeauftragte bat daher das örtlich zuständige Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit um Überprüfung der Verhältnisse in dem genannten Hotelbetrieb unter Wahrung der Anonymität der Petentin.

Die Untersuchung durch die Behörde ergab, dass mehrere Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wegen der Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der Nichteinhaltung der Ruhezeit festzustellen waren. Der Umfang war so erheblich, dass durch das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet werden musste. Das Verfahren endete mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides gegen den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber, so teilte die Petentin mit, halte nunmehr die Vorschriften über Gestaltung und Dauer der Arbeitszeit ein.

SELBSTBESTIMMUNG UND TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ODER CHRONISCHEN KRANKHEITEN**Hilfe durch Umbau eines PKW**

Im Februar 2005 bat eine Mutter um Unterstützung gegenüber der Pflegekasse wegen der Übernahme der Kosten für den Umbau ihres PKW.

Die Mutter berichtete zum Sachverhalt: Ihre Tochter leide an den Folgen einer frühkindlichen Hirnschädigung und sei auf die Nutzung eines E-Rollstuhls angewiesen. Täglich werde das Kind durch die Mutter zur Schule und zu notwendigen Terminen bei Ärzten und Therapeuten gefahren. Deshalb müsse das Kraftfahrzeug so beschaffen sein, dass die Tochter darin im E-Rollstuhl sitzend befördert werden kann.

Die Ausrüstung des vorhandenen PKW mit einer Teleskop-Rampe hatte bisher ausgereicht, weil das Kind bis zu diesem Alter einen leichteren und kleineren Rollstuhl hatte nutzen können. Der E-Rollstuhl aber war für die vorhandene Autorampe zu schwer, die Einfahrtshöhe des PKW zu gering.

Die Pflegekasse hatte im Jahr 2001 die Kostenübernahme für den Umbau eines Pkw in Höhe von 15.149,60 DM bewilligt. Da der vorhandene Pkw nicht zweckentsprechend umgebaut werden konnte, hatte die Mutter beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Anschaffung eines neuen PKW gestellt, der abgelehnt worden war. Auch ein nachfolgendes Sozialgerichtsverfahren, das 2004 endete, erbrachte keine andere Entscheidung.

Nachdem sich die Petentin dann das Geld für den Fahrzeugkauf von ihren Eltern geborgt hatte, bestellte sie das Kfz Ende 2004 und informierte ihre Pflegekasse umgehend. Diese bestätigte mündlich, dass der Bescheid aus dem Jahr 2001 dem Grunde nach Bestand habe, und forderte sie auf, einen aktuellen Kostenvoranschlag einzureichen. Der Umbau sollte danach 8.978,20 € Kosten - 1.232,33 € mehr als 2001 bewilligt.

Nachdem die Petentin den Umbau in Auftrag gegeben hatte, teilte die Pflegekasse auf telefonische Nachfrage mit, dass sie noch prüfen müsse, ob sie der zuständige Kostenträger sei.

Die Petentin bat nunmehr die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, die umgehend mit der Pflegekasse telefonisch Kontakt aufnahm, den bisherigen Verlauf und die soziale Situation der Familie schilderte und unter Hinweis auf die Bestandskraft des Bescheides aus 2001 die Überprüfung der überraschend geänderten Rechtsauffassung forderte. Daneben empfahl die Bürgerbeauftragte der Mutter, erneut einen schriftlichen Antrag auf Kostenübernahme an die Pflegekasse zu stellen und auf Erteilung eines Bescheides zu drängen.

Wenige Tage später teilte die Petentin erfreut mit, dass sich die Pflegekasse bereit erklärt habe, die Umbaukosten in voller Höhe zu erstatten.

Seit Jahren überlange Bearbeitungsdauer in der Versorgungsverwaltung

Seit vielen Jahren üben Bürgerinnen und Bürger Kritik an der langen Dauer von Feststellungsverfahren bei der Versorgungsverwaltung. Die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung einer Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB) und auf Zuerkennung von Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis dauert in der Regel nicht weniger als sechs Monate, die anschließenden Widerspruchsverfahren oft erheblich länger. In dieser Zeit belastet Ungewissheit die Betroffenen. Sie sind außerdem daran gehindert, Nachteilsausgleiche, auf die sie wegen ihrer Beeinträchtigung angewiesen sind, in Anspruch zu nehmen (vorzeitiger Rentenbeginn, Rundfunkgebührenbefreiung, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, Parkerleichterungen).

Eine Bürgerin kritisierte im Februar 2005 bei einem Sprechtag, dass das Landesversorgungsamt über ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Versorgungsamtes noch immer nicht entschieden habe.

Zur Vorgeschichte berichtete sie, dass schon die Entscheidung über ihren Antrag unverhältnismäßig lange gedauert habe. Nach einer Beckenoperation im April 2003 und einem Kuraufenthalt hatte sie Anfang August die Feststellung der Schwerbehinderung beantragt. Der Bescheid war im März 2004 und damit knapp 8 Monate nach Antragstellung ergangen. Im April hatte sie Widerspruch eingelegt. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Oktober 2004 hatte sie versucht, das Verfahren voranzubringen. Darauf war ihr vom Landesversorgungsamt mitgeteilt worden, dass vor Entscheidung über den Widerspruch noch Ermittlungen bzw. Feststellungen des Versorgungsamtes notwendig seien; man habe deshalb „jetzt“ (also 6 Monate nach dem Widerspruch) die Akte dorthin übersandt. Ein Fortgang des Verfahrens war auch danach für die Bürgerin nicht wahrnehmbar. Deshalb wandte sie sich nach weiteren 3 Monaten an die Bürgerbeauftragte. Fast zwei Jahre nach der Operation wollte sie endlich Klarheit, ob sie Nachteilsausgleiche erhalten könne.

Die Bürgerbeauftragte bat die Sozialministerin um Klärung des Vorganges. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, die lange Verfahrensdauer sei „vor allem auf die überdurchschnittliche Zunahme der Erst- und Neufeststellungsanträge sowie der Widersprüche aufgrund der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Regelung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) zurückzuführen“.

Aufgrund immer wiederkehrender Beschwerden schätzt die Bürgerbeauftragte ein, dass hier seit Jahren ein Missstand vorliegt, der endlich der Abhilfe bedarf. Mehrfach wurde darauf auch in Jahresberichten hingewiesen. Die Bürgerbeauftragte fordert, die Bildung des Landesamtes für Soziales und Gesundheit zu nutzen, um strukturelle Defizite zu beseitigen.

Neben der Kritik an der Verfahrensdauer hatte die Petentin auch Zweifel an der Richtigkeit der Bewertung des Gesundheitszustandes vorgetragen. Nur mühsam war sie in der Lage, an zwei Gehhilfen zu laufen. Eine wesentliche Verbesserung der Gesundheit war auch nach einer weiteren Operation im Januar 2004 nicht eingetreten. Im März 2004 war von der Landesversicherungsanstalt eine Erwerbsunfähigkeitsrente zuerkannt worden; im gleichen Monat entschied das Versorgungsamt aber, dass eine Behinderung nicht vorliege.

Auch wenn diese Entscheidungen in jeweils eigenständigen, völlig abgetrennten Verfahren aufgrund eigener Erhebungen getroffen wurden, war unverständlich, dass der körperliche Zustand eine Erwerbsarbeit unmöglich machen soll, auf der anderen Seite aber keine Behinderung erkannt wird.

In einem weiteren Beratungsgespräch berichtete die Petentin eingehend über ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Probleme. Insbesondere wünsche sie eine schnelle Entscheidung der Versorgungsverwaltung, damit sie Parkerleichterungen in Anspruch nehmen könne.

Zunächst wurde die Petentin auf die Möglichkeit hingewiesen, einen gelben Parkausweis für die Zeit des noch laufenden Feststellungsverfahrens bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag wurde kurze Zeit später bewilligt. Außerdem bat die Bürgerbeauftragte um Überlassung eines aktuellen ärztlichen Attestes, das im Zusammenhang mit dem Parkausweis gerade erstellt worden war und ein schweres beidseitiges Hüftleiden auswies.

Telefonisch informierte die Bürgerbeauftragte im Mai das Landesversorgungsamt über ihre Zweifel an der bisherigen Einschätzung, übermittelte dieses Attest und bat darum, eine Verständigung noch einmal herbeizuführen bevor ein Widerspruchsbescheid erlassen würde. Kurze Zeit später erfuhr sie, dass ein Abhilfebescheid beabsichtigt sei.

Mitte Juni erhielt die Petentin einen Bescheid, mit dem ihr ein Grad der Behinderung von 50 und das Merkzeichen „G“ zuerkannt wurden.

Fachtagung „Lebensentwürfe - die Zukunft der Kommunen“

Die Bürgerbeauftragte lädt seit 2001 jährlich zu einer Fachtagung der Reihe „Lebensentwürfe“ ein. Diese Veranstaltungen beschäftigen sich mit grundsätzlichen behindertenpolitischen Problemen im Land und bieten Gelegenheit zum Austausch und zur Vertiefung der Kontakte. Die Fachtagung 2005 sprach die von den Kreisen und Städten eingesetzten Behindertenbeauftragten und -beiräte an. Sie wurde unterstützt von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. Mecklenburg-Vorpommern und dem Wirtschaftsministerium.

In ihrem ersten Teil wurde „Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ diskutiert. Nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erhalten Gemeinden und Kreise nur dann Zuschüsse zu den Investitionen, wenn dem Antrag ein Votum des Behindertenbeauftragten oder eines beauftragten Verbandes beiliegt.

Im zweiten Teil diskutierten die kommunalen Interessenvertreter behinderter Menschen den Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes sowie Chancen und Risiken dieses Vorhabens für die Durchsetzung der berechtigten Interessen behinderter Menschen in den künftigen Kreisen. Herausgearbeitet wurde, dass in Regionalkreisen eine flächendeckende Interessenvertretung nicht allein über Vertretungen auf Kreisebene gesichert werden kann. Städte und Gemeinden sollten schon jetzt darauf hinwirken, dass auch in jedem Amtsbereich kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die von den Aufbaustäben zu treffenden Vorbereitungen für die Kreisbildung sind bereits so weit reichend, dass die Belange behinderter Menschen von Beginn an berücksichtigt werden müssen. Immer wieder wurde festgestellt, dass die Beachtung von Vorschriften (Gesetze, DIN, TA) allein nicht ausreicht, um Barrierefreiheit sicher zu stellen. Die Einbeziehung von Erfahrungen Betroffener in die Vorbereitungsphase kann kostspielige Fehlentscheidungen vermeiden helfen.

Aus dieser Positionierung hat die Bürgerbeauftragte einen Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzentwurfes entwickelt und im Rahmen der Anhörung eingebracht (siehe Legislativepetition L 9).

Treffen der Behindertenbeauftragten und -beiräte der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die Bürgerbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an den Frühjahrs- und Herbsttreffen der Beauftragten/Beiräte für behinderte Menschen und der BAR teil. Schwerpunktthemen bildeten u. a.

- die berufliche Eingliederung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen
- die Ausbildung von Menschen mit Behinderung
- die schulische Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher.

8. Landeskunstwettbewerb „Mein Land“

Der Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits zum 8. Mal gemeinsam mit der AOK Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet.

Unter dem Motto „Mein Land“ gab es eine Rekordbeteiligung: 712 Künstlerinnen und Künstler reichten 807 Arbeiten ein. Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte aus Behindertenwerkstätten, chronisch Kranke, die sich in Selbsthilfegruppen treffen, in Zirkeln ihr Talent entfalten oder ganz individuell arbeiten, haben Zeichnungen, Grafiken und Collagen eingereicht. Diese Arbeiten wurden einen Monat lang im Anklamer Volkshaus der Öffentlichkeit präsentiert.

Einige der gelungensten Arbeiten wurden durch eine Jury für einen Wandkalender ausgewählt. Zur Abschlussveranstaltung am 1. Dezember 2005 kamen ca. 200 Wettbewerbsteilnehmer. Alle Teilnehmer erhielten den Kalender und eine Urkunde als Anerkennung ihrer Leistungen. Der Cothenius-Chor Anklam sorgte für die kulturelle Umrahmung der feierlichen Abschlussveranstaltung.

An dieser Stelle sei allen Unterstützern herzlich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden des Behindertenbeirates Ostvorpommern, Frau Christine Lichtwardt, der Grundstücks- und Wohnungswirtschafts GmbH Anklam und der Anklam TV GmbH, den Mitgliedern der Jury, den Schülern der Klasse 9 der Realschule „Friedrich Schiller“ und dem Cothenius-Chor Anklam.

Sonderführungen für sinnesbehinderte Menschen durch die Landesausstellung „Archäologie unter dem Straßenpflaster“

In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege organisierte die Bürgerbeauftragte zwei Sonderführungen für sinnesbehinderte Menschen durch die Landesausstellung „Archäologie unter dem Straßenpflaster“ in der Kirche Sankt Georgen in Wismar. Besucher waren gehörgeschädigte und blinde Menschen, denen die Ausstellung mit Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers und technischer Hilfsmittel nahe gebracht wurde.

Diese barrierefreien Führungen sollten auf die Probleme sinnesbehinderter Menschen aufmerksam machen, die oft zu Ausgrenzung und Einsamkeit führen. Die Führungen waren ein Beweis dafür, dass es mit einfachen technischen Hilfsmitteln möglich ist, Angebote für alle Menschen - unabhängig von Behinderung, chronischen Krankheiten oder sonstigen Beeinträchtigungen - zu öffnen.

UMWELT**Erst Pflege, dann Fällung**

Ein Bürger meldete sich im Rahmen einer NDR-Hörertelefon-Sendung bei der Bürgerbeauftragten und berichtete, dass auf seinem Grundstück eine ca. 600 Jahre alte Eiche stehe. Diese sei nicht nur aufgrund des Alters und Umfangs erhaltenswert, sondern auch historisch wertvoll, weil unter ihr Theodor Körner gelegen habe, bevor er nach Wöbbelin gebracht wurde. Der Baum gelte als Naturdenkmal.

Nunmehr verlange jedoch das zuständige Amt Maßnahmen, weil die Standfestigkeit des Baumes nicht mehr gegeben sei. In einer Anhörung war der Petent aufgefordert worden, den Baum zu beseitigen oder aber einen Kronenregenerationsschnitt vornehmen zu lassen.

Der Petent wies darauf hin, dass der Baum unter Naturschutz stehe und beauftragte gleichzeitig eine Fachfirma, einen Kronenschnitt vorzunehmen, durch den eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden sollte. Hierfür hat der Petent ca. 1.000 € gezahlt.

Nach diesem Kronenschnitt teilte das Amt mit, dass der Baum dennoch abgenommen werden müsse. Zu diesem Zweck sei ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt worden, die Eigenschaft als Naturdenkmal aufzuheben.

Das konnte der Petent nicht nachvollziehen.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich sowohl mit der Unteren Naturschutzbehörde als auch mit dem Umweltministerium in Verbindung, um eine Lösung für den Erhalt des Baumes zu finden und zu klären, welche Maßnahmen hierfür notwendig sind und von wem diese finanziert werden können.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Ortstermin vereinbart, zu dem auch ein kompetenter Mitarbeiter des Umweltministeriums eingeladen wurde. Der Petent zog den Bürgermeister der Gemeinde hinzu.

Bei diesem Termin wurde der Baum eingehend besichtigt und Alternativen erörtert. Die einzige Alternative zur Baumfällung war aus Sicht der Fachämter eine weitere Reduzierung der Krone, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Diese Verantwortung, so wurde klargestellt, treffe nicht nur den Petenten als Eigentümer, sondern auch den Landkreis als Untere Naturschutzbehörde, die den Baum nach wie vor unter Naturschutz gestellt hat, sowie die Gemeinde, die vor dem Hintergrund der historischen Dimension den Baum als erhaltenswert bezeichnete.

Es wurde festgelegt, dass entsprechend dieser Verantwortlichkeiten Beiträge zum Erhalt des Baumes geleistet werden sollen. Nach einer weiteren Reduzierung der Krone unter Verantwortung des Kreises sollten der Petent und die Gemeinde sicherstellen, dass der Baum laufend gepflegt wird, um einen weiteren Verfall, der dann doch zu einer Beseitigung führen würde, zu verhindern.

Wozu die Eile?

An einem Sprechtag beschwerte sich ein Bürger über einen Bescheid zur Durchsetzung des Anschlusszwanges an eine zentrale Abwasseranlage. Er bezweifelte, dass er zum Anschluss verpflichtet ist, da er eine vollbiologische Kleinkläranlage gebaut hatte und diese für weitere Jahre genehmigt worden sei. Der Zweckverband hatte den Bescheid über den Anschlusszwang für sofort vollziehbar erklärt. Auch dies hielt der Petent für rechtswidrig; mit seiner Argumentation war er beim Zweckverband nicht durchgedrungen.

Aus den Unterlagen des Petenten ergab sich, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Kleinkläranlage befristet bis zum 31. Dezember 2007 erteilt worden war und unter der Bedingung, dass sie erlischt, sobald die Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage besteht. Mit der Fertigstellung der zentralen Schmutzwasserleitung war diese auflösende Bedingung erfüllt, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis keinen Bestand mehr hatte. Der Zweckverband war deshalb berechtigt, den Anschluss zu verlangen.

Dieses erste Prüfergebnis und die rechtlichen Zusammenhänge wurden dem Petenten erläutert. Der Petent wies darauf hin, dass er schon bei der Errichtung seiner Kleinkläranlage um Auskunft gebeten hatte, ob eine zentrale Anlage gebaut würde, damit er abschätzen könne, ob die Investition sich lohne. Zu diesem Zeitpunkt (fünf Jahre zurückliegend) hatte der Zweckverband die Auskunft erteilt, dass eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen sei. Nunmehr seien die Pläne jedoch geändert worden. Der Petent war empört, dass er durch die Unzuverlässigkeit der Auskünfte bzw. der Entscheidungen des Zweckverbandes erneut viel Geld für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage aufwenden soll. Er war davon ausgegangen, dass sich die Investition in die Kleinkläranlage lohne, weil er sie bis zum Jahr 2007 betreiben dürfe. Die Anlage, die 1997 errichtet worden war, entspricht dem Stand der Technik. Deshalb ist es für den Petenten nicht nachvollziehbar, dass der Anschlusszwang in solchen Fällen durchgesetzt werden kann.

Er fordert, dass der Landtag die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen überprüft und der technischen Entwicklung folgend den Anschluss- und Benutzungszwang aufhebt.

Ist schon die sachliche Begründung des Bescheides kaum nachvollziehbar, so ist erst recht unverständlich, warum die sofortige Vollziehung des Anschlusses an die Zentrale Entwässerung angeordnet worden war. Die Verwaltung begründete diese Anordnung damit, dass Gesundheitsvorsorge und Umweltschutz es erfordern, Gewässerverunreinigungen zu verhindern. Die Genehmigung von 1997 konnte jedoch nur erteilt worden sein, wenn die vorhandene Anlage dieser Anforderung entsprach. Das für diesen Fall zuständige Verwaltungsgericht Schwerin hat in ähnlich gelagerten Fällen bereits festgestellt, dass Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vorliegen. Darauf wies die Bürgerbeauftragte den Zweckverband besonders hin.

Der Zweckverband ging in seiner Stellungnahme auf diesen wesentlichen Punkt auch auf wiederholte Nachfrage nicht ein. Dadurch war der Petent gezwungen, die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anzugreifen. Er hatte Erfolg.

Durch die Ignoranz des Zweckverbandes gegenüber den vorgetragenen rechtlichen Argumenten und der aktuellen Rechtsprechung wurden die Gerichte belastet; der Petent und auch der Zweckverband hatten erhebliche Aufwendungen (sowohl materieller als auch zeitlicher Art). Diese Aufwendungen hätten vermieden werden können.

Lärmschutzgutachten muss alle Lärmquellen berücksichtigen!

Eine Petentin bat um Unterstützung gegenüber ihrer Stadt, die die Errichtung einer Jugendfreizeitanlage mit Skaterbahn an einer Stelle plane, an der Konflikte mit Anwohnern vorprogrammiert seien. Die Bürgerbeauftragte möge die Ausführung dieser Pläne verhindern helfen.

Die Petentin wurde im Gespräch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Planungsentscheidung der Gemeinde ausschließlich in deren Hoheit liegt und daher Einwirkungsmöglichkeiten nur in einem engen Rahmen bestehen. Die Bürgerin wurde beraten, welche Möglichkeiten der Einwohnerbeteiligung innerhalb der Gemeinde bestehen. Wie auch oft in anderen Gesprächen fiel auf, dass die Informationsrechte und -möglichkeiten nicht genügend bekannt sind und kaum genutzt werden. Die Petentin gab an, dass sie erst eine ganze Zeit nach Beschlussfassung durch die Gemeinde von dem Vorhaben erfahren habe.

Die Petentin war als Anliegerin unmittelbar betroffen. Ihr Wohnhaus befindet sich in einem Baugebiet, das im Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen, jedoch ausschließlich mit Wohnhäusern bebaut ist. Unmittelbar angrenzend befindet sich eine Sporthalle. Die Gemeinde wollte die Freizeitanlage am Giebel dieser Sporthalle bauen. Die Petentin hatte Drittwiderspruch gegen die Baugenehmigung eingelegt und beim Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Ihre Bedenken begründete sie vor allem mit der Zunahme der schon vorhandenen Lärmbelästigung. Durch den Lärm, der von der Bundesstraße, vom benachbarten Einkaufsmarkt und von nahe der Sporthalle parkenden Fahrzeugen ausgeht, sei das Grundstück bereits stark belastet.

Die Bürgerbeauftragte bat den Bürgermeister, die Stadtvertretung über das Vorliegen dieser Petition zu informieren, und machte lärmschutzrechtliche Bedenken geltend, die sich beim Vergleich des von der Stadt in Auftrag gegebenen Lärmschutzgutachtens mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung ergeben hatten. Das Lärmschutzgutachten prognostizierte entgegen der Vorschrift nur diejenige Lärmbelastung, die unmittelbar von den sportlichen Aktivitäten auf der Freizeitanlage zu erwarten war, berücksichtigte aber nicht die Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Anlagengelände und vom Besucherverkehr ausgehen. Daneben wurde darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzverordnung insoweit nur eine Orientierung darstellt als die für das Vorhaben allein ermittelten Emissionswerte in den Kontext der schon vorhandenen Lärmbeeinträchtigungen zu stellen sind.

Die Petentin ging gemeinsam mit anderen betroffenen Anwohnern auch direkt auf die gewählten Vertreter zu und wies auf die Auswirkung der Pläne auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung hin. Die Stadtvertretung nahm die Einwendungen der Bürger ernst und prüfte das Vorhaben erneut. Der Bürgermeister berichtete, dass der Hauptausschuss gemeinsam mit allen Stadtvertretern und den Beschwerdeführern eine Beratung durchgeführt habe. Im Ergebnis wurde die Stadtverwaltung beauftragt, nach einem neuen Standort zu suchen.

Durch dieses Ergebnis wurde nicht nur das Vertrauen in das Funktionieren der Demokratie vor Ort gestärkt, sondern auch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vermieden.

ZUSAMMENARBEIT MIT GLEICHARTIGEN STELLEN

Die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Die Bürgerbeauftragten berieten vom 29. bis 31. August 2005 in Greifswald. Sie diskutierten grundsätzliche Fragen des Petitionsrechts u. a. mit der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes sowie mit Wissenschaftlern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität.

Problematisch sehen die Bürgerbeauftragten die diskutierte Verkürzung des Verwaltungsweges durch Wegfall des Widerspruchsverfahrens, die eine Einschränkung der Rechte der Bürger bedeuten würde, weil die Bürger letztlich ohne eine Alternative gezwungen würden, die Gerichte zu belasten und zur Wahrung ihrer Rechte Anwälte zu beauftragen. Die Praxis der Bürgerbeauftragten zeigt, dass in vielen Fällen Vermittlungsbemühungen außerhalb der Gerichte erfolgreich sind.

Die Bürgerbeauftragten stellten fest, dass durch die Privatisierung von Bereichen der (bisherigen) Daseinsvorsorge Rechte der Bürger auf politische Mitgestaltung sowie die parlamentarische Kontrolle und daraus folgend das Petitionsrecht eingeschränkt werden. Deshalb müssen andere (ergänzende) Korrekturen geschaffen werden, um zumindest den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Angeboten und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Inwieweit Bürgerbeauftragte bei der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien in Deutschland eine Funktion erfüllen können, wird maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des deutschen Rechtes abhängen.

Die Bürgerbeauftragte bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für ein Antidiskriminierungsgesetz einzusetzen, das alle relevanten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie alle Diskriminierungsgründe erfasst.

Die Bürgerbeauftragten sind Mitglieder des Europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI).

Treffen des EOI mit den russischen Menschenrechtsbeauftragten in Kazan im Juni 2005

Das EOI hatte zu dem Treffen eingeladen, um den Menschenrechtsbeauftragten in den Subjekten der Russischen Föderation eine Möglichkeit der Präsentation und des Erfahrungsaustausches mit Vertretern anderer europäischer Länder zu bieten. Gegenstand der Diskussionen und Vorträge waren:

- die Rolle von Menschenrechtsbeauftragten und Ombudsleuten bei der Vermeidung ethnisch oder religiös begründeter Konflikte,
- die Möglichkeiten der Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber den Regierungen und Verwaltungen im Einzelfall.

Tagung des EOI-Vorstandes im Juni 2005

Der Vorstand diskutierte den Vorschlag aus Mecklenburg-Vorpommern, in die Arbeit des Institutes 2005/2006 auch die Fortentwicklung des Ombudswesens im Zusammenhang mit der Privatisierung bisher kommunaler/staatlicher Angebote und Dienstleistungen aufzunehmen, und beschloss, bereits die außerordentliche Generalversammlung des EOI in Vilnius für die Eröffnung dieser Debatte zu nutzen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Richtlinien der Europäischen Union gegen Diskriminierung, die derzeit von den Mitgliedsländern in nationales Recht umgesetzt werden (müssen).

Generalversammlung des EOI in Vilnius im September 2005

Bis auf die Schweiz und Deutschland haben alle europäischen Länder Ombudsleute, Volksanwälte bzw. Bürgerbeauftragte auf nationaler Ebene berufen. In den meisten Staaten gibt es daneben regionale Ombudsleute und zahlreiche kommunale Ombudsleute. Die Tagung war einberufen worden, weil eine Anpassung der Statuten an diese Entwicklung der Ombuds-Institutionen in Europa erfolgen musste.

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss von Kazan war der wissenschaftliche Hauptteil der Tagung der Rolle der Ombudsleute bei der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union gewidmet. Der Nationale Ombudsmann der Republik Polen, Professor Andrzej Czoll, hielt das Hauptreferat.

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Die Bürgerbeauftragte unterbreitete den Mitgliedern des Ausschusses mündlich und schriftlich wiederholt Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unterschiedlichen Potenziale beider Stellen noch besser für die Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner zu nutzen.

Dazu gehört, Petitionen mit sozialem Anliegen, bei denen der Ausschuss nicht tätig werden kann, an die Bürgerbeauftragte nach § 6 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abzugeben.

Von dieser Möglichkeit wird vom Ausschuss nicht Gebrauch gemacht. Stattdessen werden zum Beispiel Beschwerden über die Streichung von Arbeitslosengeld II „zuständigkeitshalber“ an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben. Die Bürgerbeauftragte könnte aber aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages zur sozialen Beratung und der in diesem Zusammenhang jahrelang gewachsenen Zusammenarbeit auch mit der hier zuständigen Agentur für Arbeit oft schneller helfen.

LEGISLATIVPETITIONEN**Legislativpetitionen Land****Nachbarrechtsgesetz gewünscht**

(L 1)

Eine Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen, die Eigentümerin eines Ferienbungalows auf Rügen ist, rief bei der Bürgerbeauftragten an und schilderte Unstimmigkeiten mit einem Nachbarn über Höhe und Grenzabstand einer Hecke. Nach den guten Erfahrungen, die sie mit dem Nachbarrechtsgesetz ihres heimatlichen Bundeslandes gemacht habe, bat sie um Auskunft, ob ein solches Gesetz auch für Mecklenburg-Vorpommern existiere und welche Festsetzungen es gegebenenfalls enthalte.

Nachdem die Petentin erfuhr, dass es in Mecklenburg-Vorpommern kein Nachbarrechtsgesetz gibt, erklärte sie, es sei doch viel einfacher, wenn sich aus einem Nachbarrechtsgesetz feste Größen für Höhen und Grenzabstände von Hecken ergäben. Dann wäre sie in der Lage, die Sträucher entsprechend zu pflanzen und könnte sicher sein, nicht eines Tages von dem Nachbarn wegen Schattenwurf und/oder Laubfall in Anspruch genommen zu werden.

Die Petentin bat darum, für Mecklenburg-Vorpommern ein Nachbarrechtsgesetz zu schaffen.

Diesen Vorschlag unterbreiteten fünf weitere Einwohnerinnen und Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns.

Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(L 2)

Ein Angler kritisiert die teilweise hohen Kosten für Angelkarten und fordert, diese Kosten landesweit einheitlich zu regeln. Die Anregung wird dem Wunsch des Petenten entsprechend hiermit dem Landtag vorgelegt.

Kommunalabgabengesetz

(L 3)

Ein Petent kritisiert die Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 1 KAG, wonach die sachliche Beitragspflicht frühestens mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung entsteht. Er weist darauf hin, dass für den Bürger nicht erkennbar sei, ob eine Satzung rechtmäßig und damit wirksam sei. Er meint, dass auch unwirksame Satzungen die Verjährungsfrist nach § 12 Absatz 2 in Gang setzen müssten.

(L 4)

Ein Bürger bat um Überprüfung, ob die neue Fassung des § 12 Absatz 2 KAG verfassungsgemäß ist. Mit der Novellierung 2005 wurde die Festsetzungsfrist für Anschlussbeiträge bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Der Petent sieht darin eine unzulässige Rückwirkung. Er hält die Regelung daher für verfassungswidrig und bittet den Landtag, diese Fragestellung zu überprüfen.

Die Fragen sind an den Vorsitzenden des Innenausschusses weitergeleitet worden.

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

(L 5)

In § 21 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz ist geregelt, dass die Eltern diejenigen Mehrkosten zu tragen haben, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle wählen, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts oder in dem Amtsbereich liegt, zu dem diese Gemeinde gehört. Eine Petentin fordert die Streichung dieser Kostenregelung, weil dadurch die in § 3 Absatz 6 KiföG eingeräumte Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt werde.

(L 6)

Eine Petentin bat darum, dass der Landtag die so genannte „Festbetragsfinanzierung“ überprüfen möge. Eine verlässliche Förderung würde erst dann erreicht, wenn ein feststehender Betrag aus Landesmitteln pro belegten Platz und Monat festgesetzt werde.

Die Vorschläge werden hiermit dem Landtag unterbreitet.

Gesetz zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes in Mecklenburg-Vorpommern

(L 7)

Eine Petentin fordert die Einführung von Landeserziehungsgeld für alle Kinder im dritten Lebensjahr.

Diese Anregung zur Gesetzgebung wird hiermit dem Landtag unterbreitet.

Landesförderung von Kindern mit besonderer Begabung

(L 8)

Die Mutter einer jungen Sportlerin schlug vor, Fördermöglichkeiten für Kinder mit besonderen Begabungen landesgesetzlich zu regeln. Im vorliegenden Fall wäre für die Förderung der sportlichen Begabung (Reitsport) ein Schulwechsel nach Brandenburg erforderlich, der mit Kosten für Internat und Verpflegung verbunden wäre, die die Eltern als Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht aufbringen können.

Der Vorschlag wurde an die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergeleitet.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

(L 9)

Die Bürgerbeauftragte hat nach Beratung mit den Behindertenbeauftragten und -beiräten der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der schriftlichen Anhörung vorgeschlagen, in oder nach § 80 Abs. 7 des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes einzufügen: *Die Aufbaustäbe berücksichtigen bei allen ihren Entscheidungsprozessen und Maßnahmen das Ziel einer barrierefreien Verwaltung. Dazu beziehen sie die Behindertenbeauftragten und -beiräte der Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, ein.*“

Legislativpetitionen Bund

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Besserstellung älterer Langzeitarbeitsloser

(L 10)

Mehrere Empfänger von Arbeitslosengeld II kritisierten, dass sie nach zahlreichen Arbeitsjahren mit solchen Hilfeempfängern gleichgestellt würden, die keinerlei Arbeitsleistung erbracht hätten.

Die Petitionen wurden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Der Ausschussdienst verwies auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit: Der Gesetzgeber habe bei der Einführung des Arbeitslosengeldes II eine staatliche Fürsorgeleistung geschaffen, die beitragsunabhängig bei vorliegender Hilfebedürftigkeit zu gewähren ist. Der Systemwechsel zu einem einheitlichen Leistungssystem könne im Einzelfall mit Härten verbunden sein. Dennoch komme eine Änderung der Bestimmungen nicht in Betracht, da höhere Leistungen im Einzelfall nicht mit dem System einer bedarfsdeckenden Grundsicherung vereinbar wären.

Unterschiedliche Regelsätze Ost - West

(L 11)

Mehrere Petenten kritisierten gesprächsweise die unterschiedliche Höhe der Regelsätze in den alten und neuen Bundesländern. Ein Petent bat um Vortrag seiner Argumentation beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages: Die Produktivität und Leistungsfähigkeit der ostdeutschen Wirtschaft könne nicht Berechnungsgrundlage sein; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssten an den Lebenshaltungskosten orientiert sein. Er forderte eine Gesetzesänderung.

Der Petitionsausschuss erklärte im April 2005, dass eine Überprüfung der Regelleistung erst in Betracht komme, wenn Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Die Notwendigkeit einer Angleichung sah der Petitionsausschuss zu diesem Zeitpunkt nicht.

Anrechnung Verletztenrente als Einkommen

(L 12)

Ein Petent kritisierte, dass die aufgrund eines Berufsunfalls gezahlte Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung von Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II als Einkommen angerechnet wird (Rechtsgrundlage § 11 SGB II in Verbindung mit der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung). Der Petent führt an, dass ihm durch die Berücksichtigung der Verletztenrente als Einkommen die adäquate Entschädigung für den erlittenen Berufsunfall entzogen wird.

Die Bürgerbeauftragte hat die Kritik an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter geleitet. Eine Antwort steht noch aus.

Anrechnung Berufsunfähigkeitsrente auf ALG II

(L 13)

Der Petent hat vor einigen Jahren eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Daraus bezieht er eine monatliche Versicherungsleistung von 444 €. Er kritisiert, dass diese Leistung zu 100 % auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird und regt an, dass 30 % anrechnungsfrei bleiben.

Der Vortrag wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Nach der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit könne es bei der Leistung nach SGB II nicht darauf ankommen, aus welchen Gründen Einkommen bezogen wird. Ausschlaggebend müsse die Hilfebedürftigkeit sein. Vor diesem Hintergrund könne der Forderung des Petenten nicht entsprochen werden.

Kosten der Unterkunft

(L 14)

Ein Petent kritisierte, dass aufgrund der Regelungen zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II Investitionen von Vermietern indirekt subventioniert werden, während bei Eigentümern selbst genutzten Wohnraumes nur die Betriebskosten und Zinsen als angemessener Bedarf angesehen würden. Vermieter könnten sogar Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnwertes anteilig auf die Miete umlegen, während Hauseigentümer, die Arbeitslosengeld II beziehen, Wert erhaltende Maßnahmen nicht finanzieren könnten.

Er bat um Weiterleitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag führte aus, Zweck der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung sei der Erhalt angemessenen Wohnraumes für die Zeit der Hilfebedürftigkeit und nicht die Bezahlung von Investitionen des Vermieters. Eigentümer selbst genutzten Wohnraumes hätten (eben für diesen Zweck) die Möglichkeit, einmalige Leistungen für zwingend notwendige Reparaturen zu beantragen.

Krankenversicherung für Angehörige von Berechtigten der freien Heilfürsorge

(L 15)

Eine arbeitslose Frau kritisierte, dass sie durch die Einführung des SGB II in finanzielle Abhängigkeit von ihrem Ehemann geriet. Der Antrag auf Arbeitslosengeld II wurde wegen der Einkommenshöhe des Ehemannes abgelehnt. Da ihr Mann als Beamter einen Anspruch auf freie Heilfürsorge hat, besteht für sie und ihre Kinder keine Möglichkeit der Familienversicherung beim Ehepartner. Die Petentin muss daher neben dem Lebensunterhalt auch noch die freiwillige Kranken(rest)kostenversicherung aus dem Einkommen des Ehemannes finanzieren.

Die Petentin bat, den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf das Problem hinzuweisen und eine Änderung des Gesetzes anzuregen. Das Petitionsverfahren dort ist noch nicht abgeschlossen.

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Gesetzliche Vorgaben für Stellenvermittlung durch Bundesagentur

(L 16)

Ein Petent beklagt, dass die Tätigkeit der Agentur für Arbeit nicht konsequent auf Vermittlung ausgerichtet sei. Er bat den Gesetzgeber zu prüfen, ob über eine gesetzliche Regelung Verbesserungen herbeigeführt werden können.

Der Vorschlag wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Vermittlungsgutscheine auch für Nichtleistungsbezieher

(L 17)

Ein Petent fordert, Vermittlungsgutscheine nicht nur an Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Grundsicherung nach SGB II und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu vergeben. Die gültige Regelung in § 421 g SGB III benachteilige Menschen, die sich auch Arbeit suchend gemeldet haben, aber keinen Anspruch auf eine Geldleistung der Bundesagentur für Arbeit haben.

Der Petent bat, seine Forderung nach Gesetzesänderung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Antwort von dort steht noch aus.

Vertrauensschutz für ältere Arbeitslose

(L 18)

Ein 57-jähriger Petent forderte, dass Personen, die eine Erklärung nach § 428 SGB III abgegeben haben, die ursprünglich avisierten Leistungen durch die Agentur für Arbeit erhalten. Als er seine Erklärung 2003 abgegeben hatte, konnte er nicht mit den neuen gesetzlichen Regelungen rechnen. Er habe darauf vertraut, dass er nach Auslaufen des Bezuges von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe habe.

Auf Wunsch des Petenten wurde die Forderung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

Gleichstellung eheähnlicher Lebensgemeinschaften

(L 19)

Ein Paar kritisierte die Benachteiligung eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Nach den Regelungen des SGB II müssten sie ebenso wie Eheleute füreinander einstehen; eine Familienversicherung sei dagegen für nicht eheliche Lebenspartner nicht möglich.

Der Vorschlag zur Gesetzesänderung wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Dieser verweist darauf, dass nach Artikel 6 des Grundgesetzes Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Dazu gehöre die Einbeziehung der Familienangehörigen in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Änderung des geltenden Rechts wurde abgelehnt.

Belastungsgrenze für Zuzahlungen

(L 20)

In zwei Petitionen wurde kritisiert, dass Ehepaare, die verschiedenen Krankenversicherungssystemen angehören, gegenüber Ehepaaren, die gesetzlich krankenversichert sind, benachteiligt seien. Bei der Berechnung der Zuzahlungsgrenze von 2 % des Bruttoeinkommens gemäß § 62 Absatz II SGB V wird bei der gesetzlichen Krankenversicherung das Einkommen des Ehepartners, der privat versichert ist, mit angerechnet, während die Belastungen nach Abzug der Versicherungsleistungen aus der privaten Krankenversicherung, die von ihm selbst zu tragen sind, nicht berücksichtigt werden. Deshalb forderten die Petenten eine Novellierung des § 62 SGB V.

Die Petitionen wurden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Der Deutsche Bundestag hat die Petition als Material an die Bundesregierung überwiesen und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

(L 21)

Ein Petent kritisierte, dass die Belastungsgrenze für Zuzahlungen gemäß § 62 Absatz 2 SGB V für Ehepartner, von denen eine/r in einem Pflegeheim leben muss, nicht nach dem gemeinsamen Einkommen ermittelt wird. Da in diesen Fällen die Partner nicht freiwillig getrennt leben, müssten sie wie Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft behandelt werden.

Dem Wunsch des Petenten entsprechend trug die Bürgerbeauftragte die Beschwerde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor. Dieser übermittelte eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Rechtslage.

Fahrtkosten

(L 22)

Die Eheleute kritisierten, dass die Krankenkasse die Kosten für Fahrten zu ambulanten Untersuchungen eines ihrer Kinder nicht übernimmt. Als Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sei es ihnen nicht möglich, das Fahrgeld in Höhe von 31,60 EUR aufzubringen. Die Petenten forderten, das Krankenversicherungsrecht so zu ändern, dass Fahrkosten zur ambulanten Behandlung für Kinder und Jugendliche generell von den Krankenkassen übernommen werden.

Das Petitionsverfahren beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist noch nicht abgeschlossen.

Kosten nicht verschreibungspflichtiger Medikamente

(L 23)

Eine Petentin forderte, das SGB V so zu verändern, dass im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die Kosten für preiswertere, nicht verschreibungspflichtige Medikamente übernommen werden können, sofern diese Präparate ein unverträgliches Arzneimittel ersetzen sollen, das von der Krankenkasse zu bezahlen wäre.

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages holte eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung ein und teilte der Petentin mit, dass nach seiner Einschätzung auf dieser Grundlage die Petition keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Die Gelegenheit zur Erwiderung nahm die Petentin nicht wahr.

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Angleichung des Rentenniveaus

(L 24)

Zwei Petenten forderten zur Sicherung gleicher Lebensverhältnisse in Ost und West eine schnellere Angleichung der Rentenwerte.

Die Bürgerbeauftragte trug das Anliegen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor. Dieser sah keine Möglichkeit für eine sofortige Angleichung und wies auf die von der Bundesministerin für Gesundheit und soziale Sicherung eingesetzte „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ hin. Mit dieser Auskunft wurde die Petition dort abgeschlossen.

Rentenanpassungen

(L 25)

Eine Petentin kritisierte die seit Jahren sinkenden Realeinkommen von Altersrentnern und den Wegfall bisher gewährter Vergünstigungen wie der Rundfunkgebührenbefreiung. Im Wesentlichen beehrte sie, Rentenanpassungen entsprechend den steigenden Ausgaben vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, an den die Forderungen der Petentin weitergeleitet wurden, erläuterte unter anderem, dass sich aufgrund der in 2004 sehr geringen Lohnsteigerungen kein Anspruch auf Rentenerhöhung zum 1. Juli 2005 ergebe. „In Zeiten wirtschaftlicher Schwäche und hoher Arbeitslosigkeit“ bestehe kein Spielraum für eine inflationsorientierte Rentenanpassung.

Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)**Beitragszuschlag für Kinderlose**

(L 26)

Die Petentin fordert, dass behinderte Menschen, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, von dem Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung gemäß § 55 Absatz III SGB XI befreit werden. Sie schildert, dass dieser Zuschlag von ihr als Bestrafung für Kinderlosigkeit empfunden wird. Aufgrund ihrer Epilepsie habe sie sich gegen Kinder entscheiden müssen.

Die Kritik wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

(L 27)

Eine Petentin kritisierte die Ungleichbehandlung von Personen, die einer Zusatzversorgung nach DDR-Rentenrecht angehörten. Durch die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus diesen Systemen in die gesetzliche Rentenversicherung würden heutige Rentner, die die Zusatzbeiträge an sich haben auszahlen lassen, ebenso eine erhöhte Rente beziehen wie diejenigen, die wie die Petentin auf die Rückzahlung der Beiträge verzichteten, um sich eine höhere Rente zu sichern.

Die Kritik wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorgetragen. Dieser brachte sein Verständnis für das Anliegen der Petentin zum Ausdruck, sieht aber aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Abhilfemöglichkeit.

Bundeskindergeldgesetz

(L 28)

Eine Petentin fordert, die Voraussetzungen für den Bezug von Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz so zu verändern, dass alle gering verdienenden Eltern Kinderzuschlag erhalten können. Nach ihrer Auffassung wird mit der vorliegenden Regelung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Der Vorschlag wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorgetragen. Eine Antwort steht noch aus.

Zivilprozessordnung

(L 29)

Eine Petentin forderte, die private Altersvorsorge von Selbstständigen (Lebensversicherung) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens demselben Pfändungsschutz zu unterstellen wie Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Während die Ansprüche aus einer gesetzlichen Rentenversicherung in einem privaten Insolvenzverfahren dem Pfändungsschutz unterliegen und nicht angetastet werden, können private Vorsorgeverträge von Selbstständigen nach bisherigem Recht im Insolvenzverfahren gepfändet und die Rückkaufswerte den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden. Dies führt häufig dazu, dass die betroffenen Schuldner im Alter auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind.

Die Anregung trug die Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor. Das Petitionsverfahren ist abgeschlossen; das auch von weiteren Bürgern bereits vorgetragene Anliegen war der Regierung zur Erwägung übersandt worden.

Am 12. August 2005 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung in den Bundesrat ein.